

Stand: 09.05.2025 12:53:03

Initiativen auf der Tagesordnung der 50. Sitzung des PL

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6494 vom 29.04.2025
2. Initiativdrucksache 19/5026 vom 19.02.2025
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/5895 des KI vom 18.03.2025
4. Initiativdrucksache 19/5027 vom 19.02.2025
5. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/5896 des KI vom 18.03.2025
6. Initiativdrucksache 19/5028 vom 19.02.2025
7. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/5897 des KI vom 18.03.2025
8. Initiativdrucksache 19/5029 vom 19.02.2025
9. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/5898 des KI vom 18.03.2025
10. Initiativdrucksache 19/4671 vom 22.01.2025
11. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/5894 des KI vom 18.03.2025
12. Initiativdrucksache 19/5098 vom 19.02.2025
13. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/5900 des KI vom 18.03.2025
14. Initiativdrucksache 19/5099 vom 19.02.2025
15. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/5901 des KI vom 18.03.2025
16. Initiativdrucksache 19/5100 vom 19.02.2025
17. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/5902 des KI vom 18.03.2025
18. Initiativdrucksache 19/5101 vom 19.02.2025
19. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/5903 des KI vom 18.03.2025
20. Initiativdrucksache 19/5102 vom 19.02.2025
21. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/5904 des KI vom 18.03.2025
22. Initiativdrucksache 19/5103 vom 19.02.2025
23. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/5905 des KI vom 18.03.2025
24. Initiativdrucksache 19/5084 vom 19.02.2025
25. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/5899 des KI vom 18.03.2025
26. Initiativdrucksache 19/5083 vom 19.02.2025
27. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6016 des VF vom 13.03.2025
28. Initiativdrucksache 19/4894 vom 12.02.2025
29. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6013 des VF vom 25.03.2025
30. Initiativdrucksache 19/4973 vom 14.02.2025
31. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6014 des VF vom 13.03.2025
32. Initiativdrucksache 19/5006 vom 18.02.2025
33. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6015 des VF vom 25.03.2025
34. Initiativdrucksache 19/4608 vom 21.01.2025
35. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/5921 des BU vom 20.03.2025
36. Initiativdrucksache 19/5205 vom 26.02.2025
37. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6017 des VF vom 13.03.2025
38. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6347 des VF vom 10.04.2025
39. Initiativdrucksache 19/4142 vom 27.11.2024
40. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6566 des WK vom 12.03.2025
41. Initiativdrucksache 19/5393 vom 26.02.2025
42. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6564 des GP vom 25.03.2025

43. Initiativdrucksache 19/5470 vom 01.03.2025
44. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6539 des OD vom 25.03.2025
45. Initiativdrucksache 19/5828 vom 18.03.2025
46. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6526 des LA vom 26.03.2025
47. Initiativdrucksache 19/5841 vom 19.03.2025
48. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6527 des LA vom 26.03.2025
49. Initiativdrucksache 19/5863 vom 19.03.2025
50. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6562 des BU vom 25.03.2025
51. Initiativdrucksache 19/5864 vom 19.03.2025
52. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6528 des LA vom 26.03.2025
53. Initiativdrucksache 19/5865 vom 19.03.2025
54. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6565 des GP vom 25.03.2025
55. Initiativdrucksache 19/5867 vom 19.03.2025
56. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6540 des BV vom 25.03.2025



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Drittes Modernisierungsgesetz Bayern

A) Problem

Nach dem Ersten Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3023) und dem Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3617) setzt dieser Entwurf – erneut gebündelt in einem Sammelgesetz – weitere Deregulierungs- und Entbürokratisierungsmaßnahmen im Landesrecht um.

B) Lösung

Das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern umfasst Änderungen an folgenden Rechtsnormen: Kostengesetz, Bayerisches Datenschutzgesetz, Bayerisches Immissionschutzgesetz, Bayerische Bauordnung, Verordnung über die Feuerbeschau, Gesetz über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung, Bayerische Haushaltsordnung, Bayerisches Wassergesetz, Bayerisches Naturschutzgesetz, Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz, Verordnung über den Sitz der Akademie für Politische Bildung, Bayerische Luftreinhalteverordnung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Maßnahmen des Gesetzes sind kostenneutral bzw. werden im Rahmen bestehender Stellen und Mittel vollzogen. Die Reduktion von Komplexität führt im Übrigen zu einem Abbau bürokratischer Kosten auf den einzelnen Verwaltungsebenen.

Gesetzentwurf

Drittes Modernisierungsgesetz Bayern

§ 1

Änderung des Kostengesetzes

Das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
 - b) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Bei Gebühren für Amtshandlungen, die neben einem weitgehend analogen auch in einem digitalen oder automatisierten Verfahren ergehen können, gilt bei Nutzung des digitalen oder automatisierten Verfahrens:

 1. die Gebühr kann im Einzelfall um bis zu 100 € ermäßigt werden, wenn sich der Verwaltungsaufwand durch das digitale oder automatisierte Verfahren verringert;
 2. die Gebühr kann in der Rechtsverordnung nach Abs. 1 für das digitale oder automatisierte Verfahren niedriger festgesetzt werden als die nach den Abs. 2 bis 5 festgelegte Gebühr, insbesondere wenn sich der Verwaltungsaufwand durch das digitale oder automatisierte Verfahren verringert.“
2. In Art. 20 Abs. 3 wird die Angabe „5 Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „5 Abs. 2 bis 7“ ersetzt.
3. In Art. 21 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 4 und 5,“ gestrichen und die Angabe „Abs. 3, 5 und 6“ durch die Angabe „Abs. 3, 5, 6 und 7“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 39a und 39b werden aufgehoben.
2. Art. 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Art. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.

2. Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

§ 4

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „sowie Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufsnach Ausstellungszwecken dienen, im Außenbereich bis 20 m³ Brutto-Rauminhalt,“ angefügt.
 - bb) In Nr. 18 wird nach der Angabe „Dachgauben“ die Angabe „und im Anwendungsbereich des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Gebäude“ eingefügt und die Angabe „Dachkonstruktion“ wird durch die Angabe „Konstruktion“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 wird die Angabe „Dachgeschossausbauten“ durch die Angabe „Ausbauten“ ersetzt.
2. In Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 wird die Angabe „Dachgeschossausbau“ durch die Angabe „Ausbau“ ersetzt.

§ 5

Weitere Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird nach der Angabe „Dachgeschoss“ die Angabe „ , der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Wohngebäude“ eingefügt.

§ 6

Änderung der Verordnung über die Feuerbeschau

Die Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) vom 5. Juni 1999 (GVBl. S. 270, BayRS 215-2-4-I), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2019 (GVBl. S. 315) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Gegenstände der Feuerbeschau

Die Feuerbeschau erstreckt sich auf Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung und sonstige baulichen Anlagen, bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen.“

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Satz 2 wird Satz 1 und die Satznummerierung „1“ gestrichen.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 7

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung

Art. 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung (AkadPolBiG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 200 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„³Sie hat ihren Sitz in Tutzing.“

§ 8

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 44 wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a

Verzicht auf Verwendungsnachweise, Stichproben

(1) ¹Bei einer Projektförderung aus Landesmitteln, deren Zuwendungsbetrag 10 000 € nicht übersteigt und die nach Ablauf des 30. Juni 2025 gewährt wird, muss ein Verwendungsnachweis nur erbracht werden, wenn die zuständige Stelle diesen bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Erfüllung des Verwendungszwecks zu erwarten war, verlangt hat. ²Die zuständige Stelle hat einen Verwendungsnachweis nach Satz 1 zu verlangen

1. bei Anhaltspunkten für eine nicht zweckentsprechende Verwendung sowie
2. darüber hinaus in mindestens 10 % der Fälle, in denen im jeweiligen Kalenderjahr eine gleichartige Zuwendung gewährt wurde, nach Maßgabe des Zufallsprinzips.

³Ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung in den nach Satz 2 bestimmten Fällen ganz oder teilweise nicht nachgewiesen, ist der Zuwendungsbescheid ohne Rücksicht auf die Höhe des nicht zweckentsprechend verwendeten Anteils in vollem Umfang zu widerrufen. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger anzeigt, dass er die Zuwendung nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Verwendungszwecks benötigt hat.

(2) Für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und ihre öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse gilt Abs. 1 bis zu einem Zuwendungsbetrag von 100 000 €.“

2. Art. 117 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkräfttreten“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 44a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2030 außer Kraft.“

c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 9

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Art. 35 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ die Angabe „(UVPG)“ eingefügt.
- b) In Nr. 1 wird die Angabe „15 ha“ durch die Angabe „20 ha“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Bei der Ermittlung der Fläche im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 sind einzelne Flächen innerhalb eines Skigebiets zusammenzurechnen, wenn sie in einem engen Zusammenhang gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG stehen.“
3. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die einzelnen Flächen auf einer Skiabfahrt befinden, deren Anfangs- und Endpunkt durch dieselbe Aufstiegshilfe verbunden sind, oder wenn gemeinsame technische Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser oder Energie benutzt werden.“
4. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „7,5 ha“ durch die Angabe „10 ha“ ersetzt.
5. Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

§ 10

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Die Erlaubnispflicht für Skipisten gilt für Skipisten von mehr als 10 ha, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG von mehr als 5 ha Fläche oder wenn die Skipiste ganz oder zu wesentlichen Teilen in einer Höhe von über 1 800 m üNN verwirklicht werden soll; bezüglich der Änderung oder Erweiterung einer Skipiste gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „10 ha“ durch die Angabe „20 ha“, die Angabe „5 ha“ durch die Angabe „10 ha“ und die Angabe „Fünften Teils Abschnitt III“ durch die Angabe „Art. 78a“ ersetzt.
2. Art. 23 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) ¹Für Handlungen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, die der Verwendung der Biotope zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, richtet sich die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). ²Abweichend von Nr. 17.3.3 der Anlage 1 zum UVPG findet eine standortbezogene Vorprüfung nicht statt.“

§ 11

Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes

Das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl. S. 598, BayRS 932-1-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 370 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „oder“ am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „1000 m bei Schleppliften oder 2500 m bei den übrigen Seilbahnen“ durch die Angabe „3 000 m“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Bei einer Änderung oder Erweiterung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn
1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
 2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Schwellenwerte erfüllt.
- ²Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens bei der zuständigen Behörde in Betrieb genommen worden ist.“

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 5 am ...**[einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens, geplant 1. Oktober 2025]** in Kraft.

(2) Mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten]** treten außer Kraft:

1. die Verordnung über den Sitz der Akademie für Politische Bildung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-1-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung und
2. die Bayerische Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 438, BayRS 2129-1-10-U), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 Verordnung vom 2. August 2022 (GVBl. S. 490) geändert worden ist.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern setzt die bisherigen Bemühungen um eine sachgerechte Deregulierung des Landesrechts konsequent fort. Gebündelt in einem Sammelgesetz werden verschiedene Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung, insbesondere in den Bereichen des Zuwendungsrechts und des Umweltrechts, vorgenommen.

Zu den einzelnen Vorschriften vgl. nachfolgend.

B) Paragraphenbremse

Durch das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern werden Änderungen an bestehenden Gesetzen mit dem Ziel der Deregulierung und Entbürokratisierung umgesetzt. Die Paragraphenbremse ist insoweit nicht betroffen.

C) Besonderer Teil

Zu § 1 (Kostengesetz – KG)

Zu Nr. 1 (Art. 5)

Zu Art. 5 Abs. 2

Redaktionelle Folgeänderung. Vgl. dazu die Regelung im neuen Abs. 7 Nr. 1.

Zu Art. 5 Abs. 7

Im neuen Abs. 7 Nr. 1 wird der Gedanke des bisherigen Art. 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 fortgesetzt. Die Bestimmung betrifft Einzelfälle, in denen durch Wahl des digitalen oder weitgehend automatisierten Verfahrens gegenüber einer weitgehend analogen Verfahrensvariante tatsächlich Kostenminderungen erzielt werden können. Sie sollen – bis zu 100 € – an den Kostenschuldner weitergegeben werden können, um einen Anreiz zur entsprechenden Verfahrenswahl und Kostensenkung zu setzen. Die Vorschrift verzichtet aber schon aus Gründen des Verwaltungsaufwands darauf, die Kostenminderung im Einzelfall aufwändig zu quantifizieren. Die Gebühr kann daher im zur Verfügung gestellten Rahmen gesenkt werden, wenn sich Kosteneinsparungen im Einzelfall ergeben, die an den Gebührenschuldner weitergegeben werden können. Ein vollständiger Gebührenverzicht ist aber auch bei digitaler Antragstellung nicht angedacht, es geht stets nur um eine anteilige Verminderung als Anreizwirkung.

Im neuen Abs. 7 Nr. 2 wird dieser Gedanke jenseits einer Entscheidung im Einzelfall abstrakt-generell fortgesetzt, um über abgesenkte Verwaltungsgebühren gerade in ihrer Einführungsphase einen Anreiz zum Umstieg auf digitale oder weitgehend automatisierte Verfahren zu setzen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Kostendeckung ein legitimer Gebührenzweck ist. Daneben kann aber auch eine gewisse Verhaltenslenkung verfolgt werden. Da die maßgeblichen Bestimmungsgrößen der Gebührenbemessung sich häufig nicht exakt und im Voraus ermitteln und quantifizieren lassen, darf der Gesetzgeber die Vielzahl der möglichen Einzelfälle in einem Gesamtbild erfassen und generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen. Durch ein abstraktes Abstellen auf die Auswirkungen digitaler oder automatisierter Verfahrensabläufe wird dem neuen Steuerungselement zur Modifizierung des Äquivalenzprinzips Ausdruck verliehen. Da die Einführung digitaler Verfahren Stück für Stück erfolgt, ist es nicht sinnvoll, das Kostenverzeichnis direkt durch den Gesetzgeber zu ändern. Vielmehr soll es dem Ordnungsgeber nach Abs. 1 des Kostenverzeichnisses überlassen werden, die Verfahren zu definieren, in denen ein entsprechender Kostenanreiz zum Umstieg auf das digitale oder automatisierte Verfahren gesetzt werden soll.

Zu Nr. 2 (Art. 20 Abs. 3)

Durch Anpassung der Verweisungsnorm werden die Regelungen des neuen Art. 5 Abs. 7 auch für kommunale Kostensatzungen verfügbar gemacht.

Zu Nr. 3 (Art. 21 Abs. 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 2 (Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG)

Die Art. 39a, 39b und 40 Abs. 2 BayDSG sind durch Zeitablauf beziehungsweise im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gegenstandslos geworden. Ihre Aufhebung dient damit der Rechtsbereinigung.

Zu § 3 (Bayerisches Immissionsschutzgesetz – BayImSchG)

Lärmaktionspläne der Gemeinden bedürfen bisher des Einvernehmens der Regierung. Zur Entlastung sowohl der Regierungen wie der Kommunen soll der gesetzliche Einvernehmensvorbehalt gestrichen und so die kommunale Selbstbestimmung und Eigenverantwortung gestärkt werden.

Zu § 4 (Bayerische Bauordnung – BayBO)

Zu Nr. 1 (Art. 57)

Zu Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a

Anknüpfend an die mit dem Ersten Modernisierungsgesetz Bayern eingeleiteten Deregulierungen im Bauordnungsrecht wird die Errichtung von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, im Außenbereich bis zu 20 m³ Brutto-Rauminhalt verfahrensfrei gestellt. Ähnliche Regelungen existieren bereits in Baden-Württemberg (Nr. 1 Buchst. a

des Anhangs zu § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg), Hessen (Ziff. 1 Nr. 1.1 der Anlage zu § 63 der Hessischen Bauordnung) oder Niedersachsen (Ziff. 1 Nr. 1.1 des Anhangs zu § 60 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung). Die Änderung zielt insbesondere darauf ab, die verfahrensfreie Errichtung von kleinen Geräteschuppen im Außenbereich zu ermöglichen, die nicht bereits von der Freistellung nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BayBO erfasst sind, da keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 201 des Baugesetzbuches (BauGB) vorliegt. Bei solchen Vorhaben soll künftig auf eine generell präventive Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörden verzichtet und damit zugleich eine Entlastung für die Vorhabensträger als auch Verwaltung bewirkt werden. Trotz der formellen Genehmigungsfreistellung muss das jeweilige Vorhaben den materiell-rechtlichen Anforderungen natürlich weiterhin entsprechen (Art. 55 Abs. 2 BayBO).

Zu Art. 57 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 7

Zudem wird der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Gebäude, also z. B. die Aufteilung einer Fünf-Zimmer-Wohnung in zwei kleinere Wohnungen, künftig verfahrensfrei gestellt. Die Verfahrensfreiheit ist auf Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich zu begrenzen, da hier, anders als in überplanten Gebieten, die Anzahl der Wohneinheiten keine bauplanungsrechtliche Relevanz hat. Gleichzeitig wird durch eine entsprechende Anzeigepflicht (Abs. 7) allerdings sichergestellt, dass die Gemeinden von diesen Umbauten Kenntnis erlangen. Die Formulierung „weiterer“ macht klar, dass im Gebäude schon mindestens eine Wohnung vorhanden sein muss. Der Einbau von Wohnungen in bisher ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden bleibt weiterhin verfahrenspflichtig.

Zu Nr. 2 (Art. 79)

Zur Durchsetzung der benannten Anzeigepflicht wird das Unterlassen dieser Anzeige in den Katalog der in Art. 79 Abs. 1 geregelten Bußgeldtatbestände aufgenommen.

Zu § 5 (Weitere Änderung der BayBO)

Es wird klargestellt, dass bei der Gestaltung örtlicher Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 Abs. 1 BayBO der Einbau neuer Wohnungen in bestehende Wohngebäude (vgl. dazu § 4) nicht die Pflicht auslösen kann, zusätzliche Stellplätze oder Fahrradstellplätze herstellen zu müssen. Da die Gesetzesänderung auf die zukünftige Systematik des Art. 81 Abs. 1 BayBO Bezug nimmt, die erst ab dem 1. Oktober 2025 gelten wird (§ 13 Nr. 3 Buchst. a in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern), bedarf es hier eines entsprechend gleichlaufenden Zeitpunkts des Inkrafttretens.

Zu § 6 (Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)

Zu Nr. 1 (§ 2)

Bisher erstreckt sich die Feuerbeschau in Bayern auf sämtliche Gebäude, bei denen Brände erhebliche Gefahren für Personen oder außergewöhnliche Sach- oder Umweltschäden zur Folge haben können oder bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen. Angesichts dieses weit gefassten Anwendungsbereichs schafft die Feuerbeschau immensen Aufwand für die mit ihrer Durchführung betrauten Gemeinden und bindet zugleich oftmals Kapazitäten der örtlichen Feuerwehren. In anderen Bundesländern ist der Anwendungsbereich der Feuerbeschau dagegen wesentlich enger gefasst (vgl. z. B. Baden-Württemberg, Ziff. 2 der Verwaltungsvorschrift für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die Brandverhütungsschau (VwV-Brandverhütungsschau) oder Berlin, § 2 der Verordnung über die Brandsicherheitsschau und die Betriebsüberwachung (Brandsicherheitsschauverordnung – BrandsichVO)). Künftig erstreckt sich die Feuerbeschau nur auf Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 BayBO und sonstige bauliche Anlagen, bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen. In Art. 2 Abs. 4 BayBO hat der Gesetzgeber bereits eine Wertung vorgenommen, welche Bauten besonders zu betrachten sind, weil ihre Art oder Nutzung mit Gefahren verbunden ist. Damit wird neben einer spürbaren Entlastung der Gemeinden

und Feuerwehren zugleich ein Gleichlauf zwischen Bauordnungsrecht und Brandschutz hergestellt.

Zu Nr. 2 (§ 6)

§ 6 Abs. 2 Satz 1 FBV zählt bisher beispielhaft verschiedene Anordnungsmöglichkeiten der Gemeinden zur Beseitigung von im Rahmen der Feuerbeschau festgestellten Mängeln auf. § 6 Abs. 1 normiert allerdings bereits in Form einer Generalklausel die allgemeine Befugnis der Gemeinden, die „erforderlichen Anordnungen“ zu treffen. Im Sinne der Normverschlinkung bedarf es insoweit keiner – nicht abschließenden – Konkretisierung der Anordnungsmöglichkeiten. Der entsprechende Satz kann daher im Sinne der Deregulierung gestrichen werden.

Zu Nr. 3 (§ 9)

Redaktionelle Änderung.

Zu § 7 (Gesetz über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung)

Die Änderung enthält keine materielle Rechtsänderung, löst aber die bisher eigenständige Verordnung über den Sitz der Akademie auf, indem ihr – überschaubarer und langjährig stabiler – Inhalt in das zugehörige Gesetz integriert wird. Damit wird zur Verschlinkung des Normenbestandes des Landesrechts beigetragen.

Zu § 8 (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO)

Zu Nr. 1 (Art. 44a)

Im Wege eines zunächst auf fünf Jahre angelegten Verwaltungsversuchs (vgl. Art. 117 Abs. 2 BayHO) sollen für Kleinförderungen bis einschließlich 10 000 € erhebliche bürokratische Entlastungen bei den Verwendungsnachweisen erprobt werden. Danach ist zunächst von den Zuwendungsempfängern in keinem Fall ein Verwendungsnachweis gefordert. Die Förderempfänger müssen ihn nicht erbringen, die Behörde muss ihn nicht einfordern, nicht kontrollieren, nicht ablegen. Bei etwa 90 % der Förderempfänger wird das auch so bleiben. Nur in den Fällen, in denen die Behörde konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass die Zuwendung nicht in voller Höhe zweckentsprechend verwendet wird (in der Regel, wenn der Förderempfänger dies mitteilt), sowie in einer randomisierten Stichprobe von mindestens 10 % der Förderempfänger ist die Behörde gehalten, in zeitlich sinnvollem Abstand – drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem von der Verwendung der Zuwendung auszugehen war – nachträglich einen Verwendungsnachweis vom Förderempfänger anzufordern. Kann in den Fällen, in denen verdachtsunabhängig im Stichprobenverfahren ein Verwendungsnachweis verlangt wird, die zweckentsprechende Verwendung ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden, so ist die Förderung vollständig zurückzufordern, und zwar auch dann, wenn der Nachweis zweckentsprechender Verwendung nur für einen Teil der Förderung nicht erbracht werden kann. Es handelt sich gegenüber Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) um eine spezialgesetzliche Regelung; der Widerruf erfolgt ohne Ausübung von Ermessen stets und in voller Höhe. Zeigt der Förderempfänger bei der Behörde an, dass er die Zuwendung nicht vollständig benötigt, erfolgt die Prüfung von Widerruf und Rückforderung hingegen im regulären Verfahren des Art. 49 BayVwVfG. Das dahinterstehende Prinzip ist klar: Der Förderempfänger wird bürokratisch entlastet (grds. kein Verwendungsnachweis). Auch die Behörde erspart sich nennenswerten Verwaltungsaufwand. Die zweckentsprechende Verwendung bleibt materiell aber weiterhin zwingend. Muss sie nicht nachgewiesen werden, muss es einen Weg geben, die zweckentsprechende Verwendung auf andere Weise zu erreichen. Das erfolgt über das Risiko für den Förderempfänger, für den Fall der Stichprobenkontrolle eine – auch nur teilweise – nicht zweckentsprechend verwendete Förderung vollständig zu verlieren und sich, soweit es sich um eine Subvention im Sinn des Strafrechts handelt, nach § 264 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) ggfs. des Subventionsbetrugs schuldig zu machen. Dieses Risiko wird schon psychologisch im allergrößten Teil aller Fälle die zweckentsprechende Verwendung bzw. die Meldung des Förderempfängers, dass die Zuwendung nicht vollständig zweckentsprechend verwendet wurde, sicherstellen. Der – nie ganz auszuschließende, aber prognostisch kleine – Teil auf diese Weise nicht

aufdeckbarer Fehlverwendung rechtfertigt wirtschaftlich nicht, 100 % der Fälle mit einem Verwendungsnachweis zu belasten. Art. 44a soll auf Zuwendungen auch dann Anwendung finden, wenn in der maßgeblichen Förderrichtlinie ausnahmsloser Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gefordert ist; dies wird durch ergänzende Verwaltungsanweisungen sichergestellt. Die Anforderungen an den Inhalt des Verwendungsnachweises ergeben sich aus den allgemeinen für die Förderung maßgeblichen Regelungen.

Diese Regelung ist mit § 26 Abs. 1 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vereinbar. Das rechtfertigt sich aus folgenden Überlegungen heraus:

- Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 HGrG ist bei Zuwendungen „zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist“. Die Einforderung, „wie“ ein Nachweis bei Zuwendungen zu führen ist, sagt dabei gerade nicht, dass ein Nachweis in jedem Einzelfall zu führen ist. Das Bezugsobjekt des Satzes ist nicht jede einzelne „Zuwendung“ im Singular, sondern die „Zuwendungen“ im Plural. Damit ist also nicht die Einzelzuwendung angesprochen, sondern das Zuwendungsprogramm, sprich: Die Förderrichtlinie und die „Zuwendungen“ in ihrer Gesamtheit. Entsprechend kann für die Förderrichtlinie oder ein wie auch immer definiertes abstraktes Zuwendungs-Plural bestimmt werden, „wie“ deren Nachweise aussehen. Er kann dann im Zuwendungs-Plural auch stichprobenartig sein. Das wird in der aktuellen Kommentarliteratur zum Haushaltsrecht teils anders gesehen. Diese Kommentarliteratur findet im Gesetzeswortlaut aber keine eindeutige Stütze. Jedes Rechtsgebiet – auch das Haushaltsrecht – muss auf veränderte Verhältnisse reagieren können. Dazu zählt hier die Notwendigkeit der Entbürokratisierung auch im Haushaltsvollzug. Der Landesgesetzgeber ist daher durch § 26 Abs. 1 Satz 2 HGrG nicht gehindert, für eine Gesamtheit an Zuwendungen statt für jede Einzelzuwendung zu bestimmen, „wie“ er deren zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen haben will. Ein vom Parlamentsgesetzgeber bewusst beschlossener Kontrollverzicht bei Kleinstförderungen kann auch haushalterisch sinnvoll sein, weil er Vollzugsaufwand erspart.
- Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass § 26 Abs. 1 Satz 2 HGrG keine isolierte Bestimmung ist, sondern sich in das Regelungs Ganze des HGrG einfügt. Dort ist als einer der obersten Grundsätze das Gebot der Wirtschaftlichkeit gesetzt (§ 6). Nach § 6 Abs. 3 HGrG sollen sogar Kosten/Nutzen-Überlegungen ausdrücklich angestellt werden. Das sog. Minimalprinzip des Wirtschaftlichkeitsgebots sagt, dass ein angestrebtes Ergebnis mit dem geringstmöglichen (Gesamt-)Miteleinsatz anzustreben ist. In diese Überlegung sind auch die Vollzugskosten einzubeziehen. Das Wirtschaftlichkeitsgebot streitet daher nicht gegen, sondern für den Ansatz, einen Kontrollverzicht dort zu erwägen, wo sich die Kontrolle nicht lohnt und durch andere (kosten- und vollzugslose) Motivationsfaktoren wie hier die Stichprobe mit zusätzlich drohender Verwaltungsanktion ein im überwiegenden Fall korrekter Miteleinsatz erwartet werden darf. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und die Einzelbestimmung des § 26 Abs. 1 Satz 2 HGrG als ggf. divergierende Forderungen sind also aufeinander zu beziehen, untereinander auszugleichen, miteinander abzuwägen und sachgerecht zu interpretieren. Dass der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz dabei ein besonders starker und im Zweifel vorrangiger Haushaltsgrundsatz ist, zeigt sich schon daran, dass er (auf Bundesebene) in Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG sogar in Verfassungsrang erhoben wurde. Das muss sich auf die einfachgesetzliche Interpretation des HGrG auswirken. Nachdem § 26 Abs. 1 Satz 2 HGrG – wie oben ausgeführt – seinem Wortlaut nach ohnehin interpretationsoffen dafür ist, die Führung von Verwendungsnachweisen auf ein Zuwendungs-Plural zu beziehen, kann sich das Wirtschaftlichkeitsgebot dabei durchsetzen. Einer wirtschaftlichkeitsfreundlichen Auslegung des § 26 HGrG steht in diesem Verständnis nichts entgegen.

Gemeinden, Gemeindeverbände und ihre öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse erhalten in der Regel keine Kleinstförderungen bis 10 000 €. Sollen die Erleichterungen nach Abs. 1 auch für Kommunalförderungen nutzbar werden, sollen sie daher nach Abs. 2 bei der Förderung dieser Empfänger bis einschließlich 100 000 € Anwendung finden.

Zu Nr. 2 (Art. 117)

Die Bestimmungen des neuen Art. 44a BayHO sollen zunächst als Verwaltungsversuch auf fünf Jahre erprobt werden. Sie werden daher nach Art. 117 Abs. 2 BayHO nach fünf Jahren wieder außer Kraft gesetzt. Sollten sie sich bewähren, können sie zu gegebener Zeit verlängert oder entfristet werden. Die Aufhebung von Art. 117 Abs. 3 und 4 BayHO sowie die Änderung der Überschrift sind redaktioneller Natur.

Zu § 9 (Bayerisches Wassergesetz – BayWG)

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) regelt auf Bundesebene, ab wann Umweltverträglichkeitsprüfungen in verwaltungsbehördlichen Verfahren erforderlich sind. Auch auf Landesebene gibt es allerdings verschiedene Verpflichtungen zu Umweltverträglichkeitsprüfungen in Fachgesetzen. Gleichwohl die Verpflichtung zur Durchführung dieser Umweltverträglichkeitsprüfungen auf europäischem Recht beruht (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (RL 2011/92/EU)), bleibt es dabei den Mitgliedstaaten überlassen, die für eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Schwellenwerte bzw. Kriterien festzulegen (Art. 4 Abs. 2 Buchst. b. RL 2011/92/EU). Für eine spürbare Beschleunigung der betroffenen Verwaltungsverfahren werden daher die noch bestehenden landesrechtlichen Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen auf ein verhältnismäßiges Maß angehoben.

Zu Nr. 1

Bisher sieht Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayWG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 Buchst. b. RL 2011/92/EU und Anhang II Nr. 12 Buchst. a. der RL 2011/92/EU für Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen, um eine Schneedecke zu erzeugen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor, wenn der künstlich erzeugte Schnee auf einer Fläche aufgebracht und verteilt werden soll, die mehr als 15 ha beträgt. Bei Einführung des Schwellenwerts ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass auf Grundlage der vorliegenden Statistiken über in Bayern errichtete Beschneiungsanlagen künftig etwa in 10 % der Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei (Drs. 14/994, S. 28). Nach Art. 4 Abs. 3 der UVP-Richtlinie sind bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien im Sinne des Abs. 2 die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs haben die Mitgliedstaaten beim Umgang mit den Auswahlkriterien des Anhangs III der UVP-Richtlinie einen Wertungsspielraum, der aber nicht beliebig ist. So dürfen etwa bei der nationalen Umsetzung der UVP-Richtlinie keine einseitigen Schwellenmerkmale (z. B. allein die Größe eines Vorhabens ohne Berücksichtigung seines Standortes) als maßgebliche Kriterien eingeführt werden. Die Entwicklung in den letzten 25 Jahren hat dazu geführt, dass mittlerweile deutlich größere Pistenanteile beschneit werden, als es bei der Einführung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung 1999 der Fall war. Die zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen zeigen, dass eine moderate Anhebung der Schwellenwerte auf 20 ha in allgemeinen Gebieten und 10 ha in den besonderen Gebieten nach Art. 35 Abs. 4 Satz 4 BayWG n. F. vertretbar erscheint. Durch Beibehaltung der UVP-Pflicht ab einer Höhenlage von 1 800 m üNN in Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayWG ist sichergestellt, dass in den klimatisch besonders sensiblen Bereichen oberhalb der Baumgrenze, in denen in der Regel mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Dies entspricht zudem den Schwellenwerten, die auch in der Republik Österreich angesetzt werden (vgl. Anhang 1 Zeile 12 Buchst. b und d des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000), dort allerdings bezogen auf die Flächeninanspruchnahme). Damit werden die Verwaltungsverfahren bei Beschneiungsanlagen spürbar beschleunigt.

Zu Nr. 2

Durch die Neufassung von Art. 35 Abs. 4 Satz 2 BayWG wird auf den Beschluss des Europäischen Gerichtshofs vom 28.02.2023 (Rs. C-596/22) zu sog. kumulierenden Vorhaben (§ 10 Abs. 4 UVPG) reagiert. Dort konstatierte der Europäische Gerichtshof die Unionsrechtswidrigkeit von § 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG. § 10 UVPG findet aufgrund der in Art. 35 Abs. 4 Satz 1 BayWG enthaltenen Verweisung allein auf den Verfahrensteil des UVPG (§§ 15 ff.) zwar keine direkte Anwendung. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass andere Vorschriften als § 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG, die eine entsprechende Verbindung als Voraussetzung vorsehen, ebenso als unionsrechtswidrig angesehen werden könnten. Insofern ist eine gesetzliche Anpassung des Art. 35 Abs. 4 Satz 2 BayWG erforderlich. Durch Bezugnahme auf § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG wird klargestellt, dass für eine Gesamtbetrachtung der Vorhaben bei Ermittlung der Fläche nach Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayWG allein das Vorliegen eines engen Zusammenhangs im Sinne des UVPG maßgeblich ist. Ein enger Zusammenhang nach § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4

Durch diese Änderung wird der Schwellenwert entsprechend den Ausführungen zu Nr. 1 in besonders geschützten Gebieten moderat von vormals 7,5 ha auf 10 ha angehoben.

Zu Nr. 5

Redaktionelle Änderung.

Zu § 10 (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG)**Zu Nr. 1 (Art. 10)**

Zur Begründung vgl. bereits die Erläuterungen oben zu § 9. Die Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen bei der Errichtung, der Aufstellung oder dem Betrieb einer gemäß Anhang II Nr. 12 Buchst. a. von der RL 2011/92/EU erfassten Skipiste werden von vormals 10 ha auf künftig 20 ha bzw. in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinn des § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von 5 ha auf 10 ha angehoben. Die Erhöhung der Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unter Beachtung der Kriterien gemäß Anhang III der UVP-Richtlinie sachgerecht. Eine Differenzierung nach der Lage der Skipiste (Höhe über 1 800 m üNN und innerhalb besonders empfindlicher Gebiete) bleibt aufrechterhalten. Dem Schutz von Natur und Umwelt wird darüber hinaus durch die gleichbleibenden Schwellenwerte für die Erlaubnispflicht nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG, die als Trägerverfahren für etwaige weitere fachrechtliche Anforderungen dient, Rechnung getragen. Die materiell-rechtlichen Anforderungen an Skipisten bleiben damit unberührt. Die Verfahren werden jedoch durch Erhöhung der Schwellenwerte für die UVP vereinfacht. Die Schwellenwerte entsprechen zudem den Maßgaben, die auch in der Republik Österreich angesetzt werden (vgl. Anhang 1 Zeile 12 Buchst. b und d des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000). Im Übrigen redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (Art. 23)

Die bisher in Art. 23 Abs. 6 BayNatSchG enthaltene Regelung zur UVP-Pflicht bei Handlungen, die der Verwendung von gesetzlich geschützten Biotopen zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, war im BayNatSchG seit 1999 zur Umsetzung der UVP-Richtlinie enthalten (vgl. Drs. 14/994). Seit Einführung der Nr. 17.3 der Anlage 1 zum UVPG auf Bundesebene ist die UVP-Richtlinie in Bezug auf Ödland und naturnahe Flächen auf Bundesebene umgesetzt. Eine nochmalige Regelung im bayerischen Landesrecht ist nicht erforderlich. Abweichend von der bundesrechtlichen Regelung findet in Bayern aber keine standortbezogene Vorprüfung bei Vorhaben unter 10 ha gemäß

Nr. 17.3.3 der Anlage 1 zum UVPG statt. Dies ist unter Beachtung der Kriterien gemäß Anhang III der UVP-Richtlinie sachgerecht. Dem Schutz von Natur und Umwelt wird durch die unverändert bestehenden materiell-rechtlichen Anforderungen, insbesondere durch § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG, Rechnung getragen. In Österreich findet teils erst ab 35 oder gar 70 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung statt (vgl. Anhang 1 Zeile 45 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000).

Zu § 11 (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG)

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (Art. 13)

Zu Art. 13 Abs. 2

Zur Begründung vgl. bereits die Erläuterungen oben zu § 9. Bisher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau und Betrieb einer Seilbahn bereits erforderlich, wenn die Personenbeförderungskapazität 1 000 Personen pro Stunde und Richtung bei Schleppliften oder 2 200 Personen pro Stunde und Richtung bei den übrigen Seilbahnen überschreitet (Art. 13 Abs. 2 Nr. 1) oder die Luftlinienlänge zwischen der Tal- und der Bergstation über 1 000 m bei Schleppliften oder 2 500 m bei den übrigen Seilbahnen beträgt (Art. 13 Abs. 2 Nr. 2). Künftig sollen statt einer alternativen Betrachtung die benannten Merkmale kumulativ vorliegen. Zudem wird die Differenzierung zwischen Schleppliften und Seilbahnen mit Blick auf die Luftlinienlänge aufgegeben und künftig ein einheitlicher Schwellenwert von 3 000 m angesetzt. Dies entspricht auch den in Österreich geltenden Schwellenwerten für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Anhang 1 Zeile 10 Buchst. i des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000).

Zu Art. 13 Abs. 3

Die Regelungen bezüglich des Erfordernisses von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Änderungen oder Erweiterungen von Seilbahnanlagen werden an die in Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayNatSchG übliche Formulierung angepasst, womit zugleich die Systematik vereinfacht wird. Im Zuge des Gleichlaufs mit dem BayNatSchG werden frühere als zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommene Teile der Seilbahnen bei der Bewertung, ob die Schwellenwerte erstmals erreicht werden, nicht mehr berücksichtigt. Dies führt zu mehr Investitions- und Rechtssicherheit aufseiten der Vorhabensträger.

Zu § 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt in Abs. 1 das Inkrafttreten des Gesetzes. Zum abweichenden Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 2 vgl. die Erläuterungen oben zu § 5.

Zudem wird in Abs. 2 die Verordnung über den Sitz der Akademie für Politische Bildung aufgehoben, da ihr Inhalt nunmehr in das entsprechende Gesetz überführt wird (vgl. § 7).

Mit der Aufhebung der Bayerischen Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Feinstaubbelastung seit 2016 deutlich gesunken ist und der technische Fortschritt bei Baumaschinen kontinuierlich zu rußärmeren Modellen mit Partikelfiltern führt. Da die hier relevanten Grenzwerte für Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}) seit vielen Jahren bayernweit deutlich unterschritten werden, besteht für die Bayerische Verordnung zur Verbesserung der Luftqualität in Luftreinhaltegebieten, die Auflagen für den Einsatz von alten Baggern, Raupen und Walzen in Luftreinhaltegebieten vorsieht, kein Bedürfnis mehr.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gemeinsam gegen islamistischen Terrorismus I – Online-Radikalisierung verfolgen und bekämpfen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr der Online-Radikalisierung, insbesondere von Jugendlichen und Heranwachsenden, im Bereich des terroristischen Islamismus zu bekämpfen.

Hierzu sollen folgende Punkte umgesetzt werden:

1. Virtuelle Agenten für den Verfassungsschutz und virtuelle Ermittler für die Polizei:
Radikalisierung durch extremistische Inhalte findet über das Internet direkt auf dem Smartphone statt. Deshalb müssen Polizei und Verfassungsschutz online mehr Präsenz zeigen. Soziale Medien, verdächtige Chatgruppen und Kanäle müssen durch das Landesamt für Verfassungsschutz mit digitalen Agenten beobachtet und nötigenfalls infiltriert werden. Konkretisierte Gefahren sind durch nicht öffentlich ermittelnde Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte engmaschig zu verfolgen und terroristische wie extremistische Taten so möglichst zu verhindern. Für die Bevölkerung sind niedrigschwellige Hinweismöglichkeiten auf digitale extremistische Bestrebungen zu schaffen.
2. Islamistische Prediger/Influencer ins Visier nehmen:
Um den Einfluss von islamistischen Predigern und Influencern auf die Radikalisierung von jungen Menschen zu schwächen, ist eine „Islamistische Prediger- und Influencer-Datei“ einzuführen, die einen zielgerichteten Überblick ermöglicht und Erkenntnislücken für die Sicherheitsbehörden schließt.
3. Übersetzungsmöglichkeiten mittels Künstlicher Intelligenz (KI):
Oftmals stoßen Sicherheitsbehörden bei „digitalen Streifen“ auf fremde Sprachen oder seltene Dialekte, für die in der Regel die geeigneten Dolmetscher fehlen. Hierfür müssen technische Übersetzungsmöglichkeiten mittels KI entwickelt werden, damit virtuelle Ermittler schlagkräftig ihrer Arbeit nachgehen können.
4. Social-Media-Plattformen in die Verantwortung nehmen:
Geltendes Recht, wie die Vorgaben des Digital Services Act (DSA), muss konsequent angewendet werden. Ein starker Jugendschutz, Bekämpfung von Desinformation und die Reduzierung von illegalen und extremistischen Inhalten auf digitalen Plattformen müssen durchgesetzt werden. Soziale Medien müssen ihren Melde- und Löschverpflichtungen bezüglich extremistischer Inhalte viel stärker nachkommen. Besonders die Mischung aus extremistischen Thesen und gewaltverherrlichenden Inhalten tritt eine gefährliche Spirale der Radikalisierung los. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien erhält für ihre Aufsicht über digitale Dienste zusätzliche Stellen im Entwurf für den neuen Doppelhaushalt.

5. Stärkung der Medienkompetenz:

Die Staatsregierung soll ein umfassendes Programm zur Förderung der Medienkompetenz in allen Altersgruppen entwickeln und umsetzen. Ziel ist es, über die schulische Bildung Schülerinnen und Schülern die Fähigkeiten zu vermitteln, Online-Inhalte kritisch zu hinterfragen und die Mechanismen der Radikalisierung zu erkennen. Hierzu sollen Lehrkräfte speziell geschult und entsprechende Unterrichtsmaterialien bereitgestellt werden. Auch Eltern müssen in ihrer Medienkompetenz gestärkt werden und gesonderte Fortbildungsmöglichkeiten angeboten bekommen. Außerdem muss es vermehrt Angebote für Menschen aller Altersgruppen geben, dafür müssen Kooperationen von Arbeitgebern und Institutionen, die Fortbildungen anbieten, gestärkt werden. Die Gefahr durch islamistische Influencer und Prediger muss klar benannt werden.

Begründung:

In der Landtagsanhörung zur Bedrohung durch islamistischen Terrorismus in Bayern am 05.12.2024 wurde deutlich, dass Radikalisierung heute vor allem online und unbemerkt passiert. Gleichzeitig verkürzt sich der Zeitraum für eine Radikalisierung deutlich, teils auf wenige Monate.

Das macht es für die Sicherheitsbehörden deutlich schwieriger, Anschlagpläne zu entdecken. Extremisten kommunizieren digital, in geschützten Gruppen und über große Messenger-Kanäle. Durch verstärkte „Bestreifung“ sozialer Medien können Straftaten frühzeitig erkannt und verhindert werden. Eine Aufstockung des Personals bei den bayerischen Sicherheitsbehörden ist erforderlich, um die digitale Präsenz zu erhöhen und eine effektive Überwachung zu gewährleisten.

Der DSA bietet rechtliche Rahmenbedingungen, um Jugendschutz, die Bekämpfung von Desinformation und die Reduzierung illegaler und radikalisierender Inhalte zu gewährleisten. Die Bayerische Landesmedienanstalt muss diese Vorgaben überwachen und durchsetzen, um die Verbreitung extremistischer Inhalte zu verhindern und somit die öffentliche Sicherheit zu erhöhen. Es ist daher dringend erforderlich, präventive Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und die Resilienz der Jugendlichen zu stärken. Medienkompetenz ist entscheidend, um Schülerinnen und Schüler vor der Gefahr der Online-Radikalisierung zu schützen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Florian Siekmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/5026

Gemeinsam gegen islamistischen Terrorismus I - Online-Radikalisierung verfolgen und bekämpfen!

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Siekmann**
Mitberichterstatter: **Holger Dremel**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 26. Februar 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 18. März 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gemeinsam gegen islamistischen Terrorismus II – Ein Update für die Prävention und Radikalisierungsforschung!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die folgenden Punkte umzusetzen:

1. Angesichts der veränderten Bedrohungslage durch islamistischen Terrorismus und der zunehmend jungen Zielgruppe von Radikalisierung ihre Aufklärungs- und Präventionsprogramme zu evaluieren und so neu auszurichten, dass sie sich gezielt an Jugendliche und junge Erwachsene richten. Besonders unbegleitete minderjährige Geflüchtete müssen in den Fokus genommen werden, sie haben sich in der Vergangenheit besonders anfällig für Radikalisierung gezeigt. Diese Kampagnen sollen über die Rekrutierungsmethoden und Gefahren der Online-Radikalisierung aufklären und alternative positive Lebensperspektiven aufzeigen. Dabei soll ein Schwerpunkt auf den sozialen Medien liegen und in Zusammenarbeit mit Influencern, Sachverständigen und der Jugendarbeit eine breite Zielgruppe erreicht werden.
2. Gleichzeitig Maßnahmen zur Früherkennung extremistischer Bestrebungen sowie Radikalisierung und zum Gewaltschutz in Gemeinschaftsunterkünften fortentwickeln. Auf diese Weise können bereits frühzeitig in den Erstaufnahmeeinrichtungen ebenso wie in kommunal geführten Unterkünften mögliche Radikalisierungstendenzen erkannt und mit Hilfsangeboten sowie polizeilichen Maßnahmen gekontert werden.
3. Noch immer gibt es nur ungenügende empirische Forschung zu Radikalisierungsfaktoren im Bereich des islamistischen Terrorismus. Ein neues Forschungsprogramm zu wesentlichen Faktoren für islamistische Radikalisierung soll bei der Weiterentwicklung von Präventions- und Deradikalisierungsprogrammen helfen. Dabei soll insbesondere die bislang wenig berücksichtigte Rolle von Frauenfeindlichkeit und Antisemitismus als Radikalisierungsmotoren untersucht werden.
4. Zudem soll die Wirkung von Informationsmanipulation und die Verbreitung von Desinformation in sozialen Netzwerken und auf Online-Plattformen, inklusive sogenannter alternativer Plattformen, auf Radikalisierungsprozesse beleuchtet werden. Die Hürden zur Erstellung und Verbreitung dieser Fehlinformationen oder hasserfüllten Inhalte werden angesichts technologischer Entwicklung immer niedriger. Regelmäßige und aktuelle Forschung zu Formen, Funktionen und Wirkungen von Informationsmanipulation – auch regional auf Bayern zugeschnitten – und Radikalisierung dient einer besseren Aufklärung unserer Strafverfolgungsbehörden sowie der politischen Strategien gegen Desinformation und Radikalisierung.

Begründung:

Eine Erkenntnis aus der Landtagsanhörung zur Bedrohung durch islamistischen Terrorismus in Bayern am 05.12.2024 ist, dass sich das Phänomen des islamistischen Terrorismus durch die Verjüngung der Attentäter verändert und deshalb auch auf der Ebene der Prävention und Deradikalisierung Konsequenzen gezogen werden müssen. Sicherheitsbehörden und v. a. Präventionsanbieter müssen ihre Programme und Ansätze viel stärker auf diese neue Zielgruppe umstellen.

Der gewaltbereite Islamismus stellt eine zunehmende Herausforderung für die Sicherheit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland und insbesondere auch in Bayern dar. Besonders gefährdet sind junge Menschen, die sich in einer prekären Lebenssituation oder in einer Umbruchphase befinden – wie minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, die in Bayern Zuflucht suchen. Diese jungen Menschen sind häufig von Isolation, Desorientierung und der Suche nach Identität geprägt. Vielfach machen sie auch Diskriminierungserfahrungen. In diesem Kontext kann die Gefahr bestehen, dass sie anfällig für extremistische Ideologien und radikale Gruppierungen werden, auch über das Internet. Angesichts dieser Herausforderungen fordern wir ein gezieltes Präventionsprogramm, das präventive Maßnahmen gegen die Radikalisierung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen beinhaltet und insbesondere Strategien zur Bekämpfung der Radikalisierung im Internet umfasst. Für den Fall einer möglichen islamistischen Radikalisierung, möglichen Zuwendung zu einer islamistischen Ideologie oder bei Distanzierungsprozessen einer Person braucht es Hilfestellung für die Mitarbeitenden in den Einrichtungen. Die entsprechenden Angebote hierzu sollen dementsprechend evaluiert und anhand aktueller Wissensstände weiterentwickelt werden. Ferner muss die Staatsregierung ein Forschungsprogramm zu den Radikalisierungsfaktoren für islamistischen Terrorismus auflegen, um endlich belastbare empirische Ergebnisse zu generieren, auf deren Basis die Präventions- und Deradikalisierungsarbeit wissenschaftsbasiert erfolgen kann.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Florian Siekmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/5027

**Gemeinsam gegen islamistischen Terrorismus II - Ein Update für die Prävention
und Radikalisierungsforschung!**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Siekmann**
Mitberichterstatter: **Holger Dremel**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 26. Februar 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 18. März 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gemeinsam gegen islamistischen Terrorismus III – Terrorfinanzierung austrocknen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um die Finanzierung von islamistischem Terrorismus in Bayern trocken-zulegen. Um Erkenntnislücken zu schließen, soll sie insbesondere

- die Aufklärung der Finanzierungsaktivitäten extremistischer Organisationen durch Schaffung von mehr Transparenz- und Offenlegungspflichten für Auslandsfinanzierung bei Körperschaften vorantreiben,
- ein Forschungsprojekt zur wissenschaftlichen Analyse von islamistischen Finanzierungsnetzwerken in Bayern ins Leben rufen.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, eine Arbeitsgruppe mit Sachverständigen aus Wissenschaft und Forschung, der Zivilgesellschaft und den Sicherheitsbehörden einzurichten. Diese soll einen Vorschlag für eine verbindliche Antidiskriminierungsklausel erarbeiten und damit für die Vergabe öffentlicher Zuwendungen ein rechtssicheres Ausschlusskriterium in Bezug auf die Verfolgung antisemitischer, rassistischer und sonstiger menschenverachtender Ziele. Dem Landtag ist über die Ergebnisse Bericht zu erstatten.

Begründung:

Bei der Anhörung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport im Landtag am 5. Dezember 2024 ist klargeworden: Die Sicherheitsbehörden haben in Bezug auf die Finanzierung von islamistischen Netzwerken in Bayern erhebliche Erkenntnislücken. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind nicht ausreichend, um diese zu schließen. Wir brauchen deshalb größere Transparenzpflichten, die gleichzeitig verfassungskonform sind. Gleichzeitig müssen wir mehr in Forschungsförderung investieren, um besser zu verstehen, welche Netzwerke hinter der Terrorfinanzierung stecken. Mit einer rechtssicheren Antidiskriminierungsklausel im Vergaberecht würde sichergestellt werden, dass staatliche Partner keine extremistischen Verbindungen aufweisen, und effektive Prävention von Extremismus sichergestellt.

Es gilt, die Bedrohung unserer offenen vielfältigen Gesellschaft auch durch islamistischen Terrorismus konsequent zu bekämpfen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Florian Siekmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/5028

Gemeinsam gegen islamistischen Terrorismus III - Terrorfinanzierung austrocknen!

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Siekmann**
Mitberichterstatter: **Holger Dremel**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 26. Februar 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 18. März 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gemeinsam gegen islamistischen Terrorismus IV – Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden voranbringen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert:

- sich für eine bessere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf der europäischen Ebene einzusetzen und eine einheitliche Gefährder- und Terrorismusdefinition abzustimmen,
- sich für eine ausgebaute Kooperationspflicht für die Behörden von Bund und Ländern einzusetzen,
- den internationalen Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden zu steigern und insbesondere das von der Generalstaatsanwaltschaft München ins Leben gerufene Projekt „Grenzüberschreitender Informationsaustausch im Bereich des Extremismus und Terrorismus“, bei dem Vertreter der Justiz, der Polizei und der Sicherheitsbehörden Deutschlands, Österreichs, Tschechiens, der Schweiz, Liechtensteins und Italiens teilnehmen, fortzuführen und auszubauen,
- die Idee einer Europäischen Agentur für Nachrichtendienste zu unterstützen und dadurch einen schnellen Austausch des nachrichtendienstlichen Wissens zwischen europäischen Partnern zu gewährleisten,
- die technischen Möglichkeiten für Quellen-TKÜ (TKÜ = Telekommunikationsüberwachung) und Online-Durchsuchung bei den unterschiedlichen Sicherheitsbehörden zu verbessern.

Begründung:

Verfassungsfeinde agieren längst international, dieser Herausforderung müssen auch europaweit besser vernetzte und agierende Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste begegnen. Eine einheitliche Begriffsdefinition und enge Zusammenarbeit auf europäischer Ebene erleichtert die effektive Verfolgung und Verhinderung von grenzüberschreitendem Terrorismus. Unterschiede in den Definitionen und Praktiken können Lücken schaffen, die von Gefährdern ausgenutzt werden könnten. Ein zentrales Kriminalamt mit spezialisierten Ermittlungsteams kann sich effizient auf komplexe, transnationale und terroristische Netzwerke und Kriminalitätsfälle konzentrieren. Eine mit größeren Kompetenzen ausgestattete Europäische Staatsanwaltschaft stärkt die Strafverfolgung auf europäischer Ebene. Eine bessere Ausstattung der Sicherheitsbehörden ermöglicht ihnen, effektiver auf die wachsenden Bedrohungen zu reagieren. Dies ist entscheidend für die Prävention von Kriminalität, die Gefahrenabwehr und die erfolgreiche

Strafverfolgung. Die Einbeziehung der Zivilgesellschaft kann helfen, frühzeitig Hinweise auf radikales Verhalten zu erkennen und präventive Maßnahmen zu ergreifen. Eine gute Zusammenarbeit schafft Vertrauen und verbessert die Gesamtprävention und -reaktion auf terroristische Bedrohungen.

Die Anhörung zur Bedrohungslage durch terroristischen Islamismus in Bayern hat gezeigt, dass wir in Deutschland bezüglich der Beschaffung von Informationen abhängig von den Daten der US-amerikanischen Nachrichtendienste sind. Vor dem Hintergrund eines zu befürchtenden Isolationismus der USA unter der Trump-Administration muss sich die Europäische Union auch in Sachen nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung robuster aufstellen. Durch die Gründung einer Europäischen Nachrichtenagentur können nationale Nachrichtendienste Informationen auf europäischer Ebene miteinander teilen, Bedrohungen frühzeitig erkennen und Maßnahmen noch stärker gemeinsam, eben grenzüberschreitend, abstimmen. Die stärkere Vernetzung vereinfacht dabei nicht nur die europäische Koordination, sondern stärkt im Umkehrschluss auch die nationalen Nachrichtendienste.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Florian Siekmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/5029

Gemeinsam gegen islamistischen Terrorismus IV - Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden voranbringen!

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Siekmann**
Mitberichterstatter: **Holger Dremel**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 26. Februar 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 18. März 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Christiane Feichtmeier, Horst Arnold, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

Islamistischen Terrorismus in Bayern effektiv bekämpfen – Sofortmaßnahmen umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Kampf gegen Islamismus in Bayern zu intensivieren und dabei insbesondere als Konsequenz aus der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport am 5. Dezember 2024 folgende Maßnahmen zu prüfen und dem Landtag über das Ergebnis der Prüfung zu berichten:

- eine weitere materielle (Sachausstattung Soft-/Hardware etc.) und personelle Stärkung der Bayerischen Polizei im Bereich der Internetermittlungen im Staatsschutz
- eine weitere materielle und personelle Stärkung im Bereich der Deradikalisierungsarbeit der Bayerischen Polizei (u. a. Aus- und Fortbildung, Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit)
- einen Ausbau zivilgesellschaftlicher Deradikalisierungsprogramme
- eine Ausweitung des staatlichen Islam-Unterrichts an Schulen
- Aufbau eines Übersetzer-Pools für relevante Sprachen
- Verbesserung und Ausweitung der Beobachtung sozialer Netzwerke

Begründung:

Bayern wird durch islamistischen Terrorismus bedroht. Zuletzt hat die radikal islamistische Gruppierung Islamischer Staat – Provinz Khorasan (ISPK) zu Anschlägen auf Großereignisse in verschiedenen Ländern aufgerufen und dabei auch das Oktoberfest ins Visier genommen. In Bayern leben derzeit 4 200 Personen, die islamistisches Gedankengut propagieren. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat am 5. Dezember 2024 Sachverständige angehört, die nicht nur die Bedrohungslage eindrucksvoll skizziert, sondern auch ein Bündel an Maßnahmen vorgeschlagen haben, um islamistischem Terrorismus in Bayern effektiv zu begegnen. Behörden und Institutionen zeigen sich – auch mit internationaler Hilfe – sehr engagiert im Kampf gegen Islamismus, aber es gilt, diesen Kampf weiter zu intensivieren. Auch die Migrationspolitik müsse mit Terrorismusbekämpfung verknüpft werden, da zuletzt die meisten Anschlagverdächtigen in Deutschland einen Fluchthintergrund hatten. Auch wenn diese nur einen verschwindend geringen Anteil unter den Geflüchteten darstellen, ist hier eine verstärkte Präventionsarbeit etwa in Flüchtlingsunterkünften notwendig.

Das Landeskriminalamt erläuterte in seiner Stellungnahme, dass eine Reduzierung der Gefahr des islamistischen Terrorismus insbesondere durch eine weitere materielle (Sachausstattung Soft-/Hardware etc.) und personelle Stärkung der Bayerischen Polizei im Bereich der Internetermittlungen im Staatsschutz erfolgen könne. Hierdurch ließe sich sowohl die Strafverfolgung als auch die Prävention (Gefährdermanagement etc.) stärken. Zudem ließe sich die Effektivität im Bereich der Deradikalisierungsarbeit ebenfalls durch materielle und personelle Stärkung erhöhen. Hierzu zählen eine grundsätzliche Stellenmehrung aufgrund der vielfältigen Aufgabengebiete (u. a. Aus- und Fortbildung, Netzwerkarbeit, wissenschaftliche Projekte, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit) sowie die Verstetigung von drittmittelfinanzierten Projektstellen.

Ebenfalls wurde für eine Ausweitung des staatlichen Islam-Unterrichts an Schulen plädiert. Fundiertes und wissenschaftlich aufbereitetes religiöses Wissen schütze nachweisbar vor Radikalisierung.

Die Anhörung hat auch gezeigt, dass die Strafverfolgungsbehörden nur unzureichend auf zuverlässige Übersetzer der hier relevanten Sprachen (u. a. arabisch, russisch) zurückgreifen können, obwohl eine Vielzahl von Dokumenten oder Gesprächen ausgewertet werden muss.

Das Internet spielt eine große Rolle bei der Radikalisierung junger Islamisten. Insbesondere über soziale Netzwerke wird islamistische Propaganda verbreitet. Die islamistische Szene muss daher in den sozialen Netzwerken besser überwacht werden, die Betreiber der Netzwerke müssen zur Kooperation, vor allem zur Löschung islamistischer Inhalte, angehalten werden.

Die Staatsregierung ist daher aufgefordert, Konsequenzen aus den Ergebnissen der Sachverständigenanhörung zu ziehen und die Einführung der geforderten Maßnahmen zu prüfen, um den Kampf gegen islamistischen Terrorismus in Bayern zu intensivieren.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Christiane Feichtmeier, Horst Arnold,
Holger Grießhammer u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 19/4671

**Islamistischen Terrorismus in Bayern effektiv bekämpfen - Sofortmaßnahmen
umsetzen**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Christiane Feichtmeier**
Mitberichterstatler: **Holger Dremel**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 26. Februar 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 18. März 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Holger Dremel, Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Daniel Artmann, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz, Martin Stock CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Keine Toleranz für die Intoleranten – Islamismus transparent machen und umfassend bekämpfen I: Entwicklung eines Bund-Länder-Aktionsplans gegen Islamismus

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Erstellung eines umfassenden Bund-Länder-Aktionsplans zur Bekämpfung des Islamismus einzusetzen. Dieser Aktionsplan soll ähnlich wie der Aktionsplan gegen Rechtsextremismus im Rahmen verfügbarer Stellen und Mittel konkrete Maßnahmen und Zeithorizonte sowie Empfehlungen für eine noch bessere Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden, Justiz, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie Präventionsarbeit aussprechen.

Begründung:

Forderungen von islamistischen Gruppierungen nach der Einführung eines Kalifats, islamisch patriarchalisch geprägte Elemente eines islamischen Gottesstaates in Deutschland und islamistischer Terrorismus wie zuletzt in Solingen zielen auf die Zerstörung zentraler Werte unseres demokratischen Rechtsstaates und die Abschaffung vieler individueller Freiheitsrechte. Dieser Extremismus, der den Deckmantel der Religion nutzt, um Vorherrschaft zu gewinnen, muss konsequent bekämpft werden. Das Messerattentat von Solingen, das die Terrororganisation Islamischer Staat für sich reklamiert, der Angriff auf das israelische Generalkonsulat in München und andere Gewalttaten haben gezeigt: Es ist allerhöchste Zeit zum Handeln. Es geht nicht um den Islam als Religion. Die überragende Mehrheit der Muslime in Deutschland lebt ihren Glauben friedlich. Es geht um Islamismus. Islamismus ist keine Religion, sondern eine radikale Bewegung mit politischen Zielen. Extremismus in Form des Islamismus beginnt dort, wo unter dem Deckmantel der Religion für eine Staatsform geworben wird, die unsere grundlegenden Prinzipien von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Freiheit ablehnt. Ein solcher Extremismus bereitet die Abschaffung von Gleichberechtigung, Religionsfreiheit in unserem Sinne und anderer zentraler Freiheitsrechte unserer modernen Gesellschaft vor. Vor diesem religiös verbrämten Extremismus müssen wir unsere freiheitliche demokratische Grundordnung schützen. Die Ideologie des Islamismus, die unseren Staat und

unsere Werte ablehnt, darf in unserem Land nicht weiter Fuß fassen; islamistischer Terror darf nicht weiter um sich greifen. Das ist zu Recht auch die Erwartung der Musliminnen und Muslime in unserem Land, die für unsere freiheitliche Ordnung und für unsere offene Gesellschaft einstehen.

Im Jahr 2023 wurden beim Generalbundesanwalt 461 Verfahren im Zusammenhang mit islamistischem Terrorismus geführt. Das islamistisch-terroristische Personenpotenzial in Deutschland wird derzeit auf 1 680 Männer und Frauen geschätzt. Allein diese Zahlen machen deutlich, dass das Gefährdungspotenzial islamistischer Strömungen und Gruppierungen nicht unterschätzt werden darf.

Größtmögliche Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger vor Terror, Kriminalität und Gewalt ist die oberste Aufgabe des Staates.

Ein Phänomen wie der Islamismus bedarf eines Konzepts zur Eindämmung. Mit einem strategischen Aktionsplan können Bund und Länder gemeinsam auf Bedrohungen durch islamistische Gruppen reagieren und Radikalisierung sowie Einflussnahme auf die Gesellschaft frühzeitig koordiniert entgegenwirken.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

Antrag der Abgeordneten Holger Dremel, Thomas Huber,
Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber u.a. und
Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/5098

**Keine Toleranz für die Intoleranten - Islamismus transparent machen und umfassend bekämpfen I:
Entwicklung eines Bund-Länder-Aktionsplans gegen Islamismus**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Holger Dremel**
Mitberichterstatter: **Jörg Baumann**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 26. Februar 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 18. März 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Holger Dremel, Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Daniel Artmann, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz, Martin Stock CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**Keine Toleranz für die Intoleranten –
Islamismus transparent machen und umfassend bekämpfen II:
Maßnahmen zur Transparenz der Auslandsfinanzierung von Moschee-Vereinen
in Deutschland**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für gesetzliche Regelungen einzusetzen, die die notwendige Transparenz über die finanzielle und personelle Unterstützung und Beeinflussung von Moscheevereinen und anderen muslimischen Glaubensgemeinschaften in Deutschland schaffen. Die Finanzierung verfassungsfeindlicher Vereine durch ausländische Staaten muss effektiv verhindert werden.

Begründung:

Die Einflussnahme aus dem Ausland gefährdet die Unabhängigkeit religiöser Institutionen in Deutschland. Eine Transparenz über finanzielle Strukturen trägt dazu bei, unerwünschte ausländische Einflüsse zu reduzieren und sicherzustellen, dass religiöse Einrichtungen auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen. Die Verbreitung von islamistisch gefärbtem Nationalismus und die Einflussnahme ausländischer Staaten und islamistischer Organisationen in Deutschland können nicht weiter hingenommen werden. Finanzströme geben Aufschluss darüber, wer das Sagen in Moscheevereinen und muslimischen Glaubensgemeinschaften hat und wem sie als Sprachrohr dienen. Es ist wichtig, zu jeder Zeit Ross und Reiter zu kennen. Grundsätzlich sind finanzielle Zuwendungen aus dem Ausland nicht zu beanstanden, solange damit keine Strukturen in Deutschland gefördert werden, die islamistischen Akteuren oder Organisationen im In- oder Ausland nahestehen oder diese unterstützen. Bislang herrscht über derartige Finanzierungsströme keine Transparenz. Oftmals ist völlig unklar, wer der Geldgeber ist.

Um die politische und/oder finanzielle Beeinflussung aus dem Ausland besser aufklären zu können, müssen die Kompetenzen der Verfassungsschutzbehörden in diesem Bereich erweitert werden. Insbesondere ist die Möglichkeit des Bundesamts für Verfassungsschutz, nationale Ersuchen bei der Financial Intelligence Unit zu stellen, auf Fälle

der Extremismusfinanzierung zu erweitern. Zusätzlich ist zu prüfen, mit welchen verfassungskonformen Maßnahmen gewährleistet werden kann, dass Moscheegemeinden Transparenz im Hinblick auf ihre Mitgliedsstruktur und Finanzierung herstellen. Davon unabhängig ist im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit eine Nachweispflicht für Körperschaften und Vereine einzuführen, die sich in erheblichem Umfang aus ausländischen Quellen außerhalb des EU/EWR-Raums finanzieren. Diese müssen künftig jede unmittelbare und mittelbare Finanzquelle gegenüber dem Finanzamt offenlegen und nachweisen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Holger Dremel, Thomas Huber,
Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber u.a. und
Fraktion (FREIE WÄHLER)**
Drs. 19/5099

**Keine Toleranz für die Intoleranten - Islamismus transparent machen und umfassend bekämpfen II:
Maßnahmen zur Transparenz der Auslandsfinanzierung von Moschee-Vereinen in Deutschland**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Holger Dremel**
Mitberichterstatter: **Jörg Baumann**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 26. Februar 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 18. März 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Holger Dremel, Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Daniel Artmann, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz, Martin Stock CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**Keine Toleranz für die Intoleranten –
Islamismus transparent machen und umfassend bekämpfen III:
Prüfung der Einrichtung einer bundesweiten multidisziplinären Dokumentations-
stelle „Politischer Islamismus“**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob sie sich für die Einrichtung einer bundesweiten multidisziplinären Dokumentationsstelle für politischen Islamismus nach dem Vorbild Österreichs einsetzen sollte. Dem Landtag ist hierzu zu berichten.

Begründung:

Eine evidenzbasierte Bekämpfung des Islamismus erfordert fundierte Informationen und Empfehlungen von Experten, die sich dem Islamismus auch von wissenschaftlicher Seite her nähern. Eine umfassende Dokumentation der islamistischen Aktivitäten könnte zudem Transparenz über radikale Aktivitäten im Namen und unter Missbrauch des Islam als Religion schaffen. Eine entsprechende Institution gibt es z. B. in Österreich bereits. Islamisten machen nicht vor Grenzen halt, sondern arbeiten global vernetzt. Daher könnte neben der Tätigkeit des Verfassungsschutzes auch auf der zivilen Seite ein intensiver institutionalisierter Austausch über islamistische Tätigkeiten, deren Vernetzung, Finanzierung und Strukturen und ihre Protagonisten notwendig sein.

Eine solche Dokumentationsstelle könnte zudem Informations- und Sensibilisierungsprogramme für Multiplikatoren und Fachkräfte u. a. aus den Bereichen Polizei, Justiz, Sozialarbeit, Jugendhilfe und Flüchtlingshilfe erarbeiten. In die Arbeit der Dokumentationsstelle könnten dann auch Praktiker aus Bildungs-, Präventions- und Integrationsarbeit einbezogen werden. Eine Vernetzung und der Austausch mit vergleichbaren Institutionen, etwa in Österreich, kann dabei möglicherweise hilfreich sein.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Holger Dremel, Thomas Huber,
Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber u.a. und
Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/5100**

**Keine Toleranz für die Intoleranten - Islamismus transparent machen und umfassend bekämpfen III:
Prüfung der Einrichtung einer bundesweiten multidisziplinären Dokumentationsstelle „Politischer Islamismus“**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Holger Dremel**
Mitberichterstatter: **Jörg Baumann**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 26. Februar 2025 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 18. März 2025 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Holger Dremel, Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Daniel Artmann, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz, Martin Stock CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Keine Toleranz für die Intoleranten – Islamismus transparent machen und umfassend bekämpfen IV: Präventionsarbeit gegen Islamismus weiter ausbauen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die Staatsregierung mit dem Bayerischen Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus bereits hervorragende Rahmenbedingungen schafft, um gegen islamistische Bestrebungen vorzugehen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Präventionsarbeit vor allem im Bereich der sozialen Medien im Rahmen verfügbarer Stellen und Mittel noch weiter auszubauen.

Gleichzeitig wird die Staatsregierung aufgefordert, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass endlich die nötigen Rechtsgrundlagen für die Sicherheitsbehörden geschaffen werden, um Extremisten im Internet effektiv aufzuspüren und zu bestrafen. Die allgemeine und unterschiedslose Speicherung von IP-Adressen für einen begrenzten Zeitraum, die der EuGH insbesondere zur Verfolgung internetbezogener Straftaten ausdrücklich erlaubt, muss für die Ermittlungsbehörden zur Kriminalitätsbekämpfung sowie für die Nachrichtendienste zur frühzeitigen Identifizierung terroristischer Bedrohungen und anderer elementarer Gefahren für den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat vorgesehen werden.

Begründung:

Die sozialen Medien sind zu Brandbeschleunigern für die Verbreitung von extremistischem Gedankengut geworden. Islamismus-Influencer und Hassprediger verbreiten bei Tiktok, Telegram, Youtube und Instagram ihre salafistische und dschihadistische Propaganda. Die Prävention in sozialen Netzwerken ist eine unverzichtbare Maßnahme, um Radikalisierungsprozesse frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Die Präventionsmaßnahmen im digitalen Raum müssen ausgebaut und die Medienkompetenz muss gestärkt werden. Soziale Medien spielen eine zentrale Rolle bei der Verbreitung extremistischer Inhalte. Besonders junge Menschen sind anfällig für die Radikalisierung

durch Islamismus-Influencer. Auch Justizvollzugsanstalten sind Orte, an denen Jugendliche und junge Erwachsene besonders in Gefahr stehen, radikalen Einflüssen zu erliegen. Verstärkte Präventionsmaßnahmen an diesen Orten zahlen sich besonders aus, um frühzeitig Radikalisierungsprozesse zu erkennen und zu verhindern.

Für Ermittler ist es wichtig, ausreichend Zeit für den Zugriff auf IP-Adressen zu bekommen, um Täter zu fassen zu kriegen. Entsprechende nötige Rechtsänderungen müssen vorgenommen und rechtliche Spielräume genutzt werden, damit konsequent gegen Frauen und Männer, die Hass und Hetze im Internet verbreiten, vorgegangen werden kann. In diesem Zusammenhang ist die allgemeine und unterschiedslose Speicherung von IP-Adressen für einen begrenzten Zeitraum der Schlüssel, der es ermöglicht, Täter zu identifizieren. Dies v. a. auch vor dem Hintergrund, dass auch der EuGH eine Speicherpflicht insbesondere zur Verfolgung internetbezogener Straftaten (nicht nur wie bisher zur Bekämpfung schwerer Kriminalität) als konform mit dem Unionsrecht ansieht. Auch die Sicherheitsbehörden und die Nachrichtendienste benötigen diese Daten dringend, um extremistische und terroristische Bestrebungen sowie Spionageaktivitäten im Internet abzuwehren bzw. aufzuklären.

Das bayerische Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus arbeitet seit Sommer 2015 verstärkt ressortübergreifend zusammen. An diesem umfassenden Ansatz sind das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, das Staatsministerium der Justiz, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales beteiligt. Darüber hinaus sind auch zivilgesellschaftliche Träger Partner des Netzwerks. Das Netzwerk bietet im Internet unter www.antworten-auf-salafismus.de allen Interessierten und Betroffenen umfassende Informationen zum Thema Salafismus sowie eine breite Palette von Beratungs-, Unterstützungs- und Förderangeboten. Das Angebot soll weiter inhaltlich und personell gestärkt und weiter ausgebaut werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Holger Dremel, Thomas Huber,
Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber u.a. und
Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/5101**

**Keine Toleranz für die Intoleranten - Islamismus transparent machen und um-
fassend bekämpfen IV:
Präventionsarbeit gegen Islamismus weiter ausbauen**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Holger Dremel**
Mitberichterstatter: **Jörg Baumann**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 26. Februar 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 18. März 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Holger Dremel, Barbara Becker, Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Ilse Aigner, Daniel Artmann, Dr. Andrea Behr, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Ute Eiling-Hütig, Thorsten Freudenberger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Petra Guttenberger, Josef Heisl, Thomas Holz, Melanie Huml, Petra Högl, Andreas Jäckel, Dr. Petra Loibl, Jenny Schack, Helmut Schnotz, Tanja Schorer-Dremel, Kerstin Schreyer, Martin Stock, Carolina Trautner CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**Keine Toleranz für die Intoleranten –
Islamismus transparent machen und umfassend bekämpfen V:
Mädchen und Frauen schützen! Stärkung der Strukturen gegen Zwangsheirat und Verschleppung, Schaffung einer Melde- und Koordinationsstelle**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Strukturen in Bayern gegen Zwangsheirat und Verschleppung ins Ausland zum Zwecke der Zwangsverheiratung weiter zu stärken und innerhalb dieser Strukturen eine Melde- und Koordinationsstelle nach österreichischem Vorbild zu etablieren. Diese Strukturen mit einer solchen Stelle sollen Mädchen und Frauen in Bayern vor erzwungenen Ehen schützen und in Notlagen unterstützen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auch eine aktuelle Studie in Auftrag zu geben, die das Ausmaß von Zwangsverheiratungen für Bayern abbildet. In einem weiteren Schritt soll sich die Staatsregierung dafür einsetzen, dass eine bundesweite Erhebung zum Phänomen Zwangsverheiratung erfolgt.

Die Maßnahmen sind im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel umzusetzen.

Begründung:

Im Zentrum des Islamismus steht auch die islamistische Genderordnung mit einer umfänglichen Geschlechtertrennung, einem extremen Patriarchalismus und dem partiellen oder vollständigen Ausschluss von Frauen aus der Öffentlichkeit. Dabei dient insbesondere die Zwangsverheiratung junger Musliminnen als Unterdrückungsinstrument. Oftmals finden Zwangsverheiratungen im Ausland statt, bei jungen Frauen größtenteils während der Schulferien. Seit 2017 ist eine Eheschließung in Deutschland unter 18 Jahren nicht mehr erlaubt; jede Zwangsverheiratung verstößt außerdem gegen Persönlich-

keitsrechte. Die Verweigerung der Zwangsheirat hat für die Betroffenen meist den völligen Bruch mit dem sozialen Umfeld, mit Eltern und Geschwistern zur Folge. Sie sind dann verbannt, auf sich allein gestellt und brauchen dringend Beratung und Vernetzung.

Um dieses Phänomen wirksam zu bekämpfen, braucht es eine Melde- und Koordinationsstelle als ersten Ansprechpartner, um Mädchen und Frauen in Notlagen einen Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen und in das schon bestehende Hilfesystem weiterzuleiten. Dazu müsste eine Anlaufstelle etabliert und die bestehenden Hilfs- und Unterstützungsstrukturen sowie das Angebot an Schutzwohnungen deutlich ausgebaut werden. Nur so kann den betroffenen Mädchen und Frauen nachhaltig dabei geholfen werden, ein selbstbestimmtes Leben aufzubauen.

Zudem soll die Anlaufstelle – bei Bedarf – fachkundige Präventionsarbeit leisten, um etwa Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf das Thema Früh- und Zwangsverheiratung in den Ferien adressatengerecht zu sensibilisieren. Personen, die beruflich (z. B. Ärzte, Polizei, Lehrer) oder privat (Freunde, Nachbarn, Bekannte) mit diesem Thema konfrontiert sind, aber vor allem die Betroffene selbst, sollen dort ein unterstützendes Beratungsnetzwerk finden, um beispielsweise Hinweise zu bekommen, wie sie sich absichern können, damit sie nicht während der Ferien oder im Familienurlaub im Ausland hilflos sind im Falle, dass sie zwangsverheiratet werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

Antrag der Abgeordneten Holger Dremel, Barbara Becker, Thomas Huber u.a.
CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber u.a. und
Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/5102

**Keine Toleranz für die Intoleranten - Islamismus transparent machen und umfassend bekämpfen V:
Mädchen und Frauen schützen! Stärkung der Strukturen gegen Zwangsheirat und Verschleppung, Schaffung einer Melde- und Koordinationsstelle**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Holger Dremel**
Mitberichterstatter: **Jörg Baumann**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 26. Februar 2025 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 18. März 2025 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Holger Dremel, Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Daniel Artmann, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz, Martin Stock CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**Keine Toleranz für die Intoleranten –
Islamismus transparent machen und umfassend bekämpfen VI:
Islamistische Versammlungen unterbinden und Einzelpersonen genau ins Visier nehmen**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die Versammlungsfreiheit nicht von Vereinigungen missbraucht werden darf, die auf der EU-Terrorliste geführt werden.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass in § 86 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) auf die aktuelle Fassung der EU-Terrorliste verwiesen wird.

Der Landtag befürwortet darüber hinaus den Ausbau der Videoüberwachungen an besonderen Hotspots. Der Landtag bekräftigt, dass die Sicherheitsbehörden zudem die nötigen Rechtsgrundlagen und Mittel erhalten müssen, um Gesichtserkennungssoftware auf Großveranstaltungen einzusetzen. Der Landtag befürwortet die Kooperation und den Informationsaustausch mit ausländischen Nachrichtendiensten.

Begründung:

Das Recht auf Versammlungsfreiheit ist ein essenzielles Grundrecht, das jedoch nicht uneingeschränkt gilt. Vereinigungen, die sich durch Handlungen oder Propaganda gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder die internationale Sicherheit richten, stellen eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit dar. Daher soll die Rechtslage so angepasst werden, dass Vereinigungen mit Einträgen auf der EU-Terrorliste dieses Recht nicht in Anspruch nehmen können. Dafür soll der Bund das Strafgesetzbuch ändern und konkret auf die derzeit in Kraft befindliche EU-Terrorliste verweisen (§ 86 Abs. 2 StGB). Auf der Liste befindet sich derzeit u. a. auch die PFLP („Volksfront für die Befreiung Palästinas“). Diese Änderungen entsprechen einer klaren Linie gegen Intoleranz und Extremismus und beugen einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch politisch motivierte und extremistische Versammlungen vor.

Anschlagsgefahren konnten in der jüngsten Vergangenheit oftmals nur aufgrund der Hinweise ausländischer Nachrichtendienste vereitelt werden. Die deutschen Sicherheitsbehörden benötigen aber selbst das passende Instrumentarium, um Sicherheit zu gewährleisten. Dazu zählt neben modernder Technik, wie Videoüberwachung und Gesichtserkennungssoftware, auch die bessere Vernetzung und Kooperation mit den Nachrichtendiensten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

Antrag der Abgeordneten Holger Dremel, Thomas Huber,
Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber u.a. und
Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/5103

**Keine Toleranz für die Intoleranten - Islamismus transparent machen und umfassend bekämpfen VI:
Islamistische Versammlungen unterbinden und Einzelpersonen genau ins Visier nehmen**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Holger Dremel**
Mitberichterstatter: **Jörg Baumann**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 26. Februar 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 18. März 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler** und **Fraktion (AfD)**

Bayern muss Konsequenzen aus islamistischen Anschlägen ziehen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen für ein umfangreiches Paket gegen den Islamismus in Bayern und Deutschland einzusetzen, welches vor allem folgende Punkte umfasst:

1. kein Islamunterricht an bayerischen Schulen
2. bayernweites Verbot von Minaretten und Muezzinruf sowie von Burkas und Kopftuch im öffentlichen Dienst
3. Verbot aller Vereinigungen, Organisationen, Einrichtungen und Vereine des politischen Islams wie Milli Görüs und DITIB (Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V.) sowie Verbot des Erwerbs und der Nutzung von Grundeigentum für Zwecke des politischen Islams
4. Deutschpflicht in Moscheen
5. konsequente Umsetzung des Verbotes von Kinder- und Viehelen
6. bayernweites Schächtverbot
7. Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft von Islamisten mit Doppelpass
8. Fokus des Verfassungsschutzes auf die Überwachung der islamistischen Szene
9. kein „Kulturrabatt“ bei Straftaten von Personen aus dem islamischen Kulturkreis und Ausschluss vorzeitiger Haftentlassung bei islamistisch-terroristischen Verstrickungen und Aktivitäten
10. keine Einreise mehr für sogenannte Dschihad-Heimkehrer. Bei illegaler Einwanderung muss das Motto „Keinen Schritt weiter“ gelten – bei Dschihad-Touristen: „Es gibt kein Zurück“
11. Asylmissbrauch beenden und Abschiebung in die Herkunftsländer
12. umfangreichere Aussteigerprogramme für Islamisten mit deutscher Staatsbürgerschaft schaffen

Begründung:

Der politische Islam stellt eine ernsthafte Bedrohung für die freiheitlich-demokratische Grundordnung dar. Er dient als ideologische Grundlage für islamistische Radikalisierung und Terrorismus und untergräbt gezielt die Werte der offenen Gesellschaft. Während bestehende Präventionsmaßnahmen auf Deradikalisierung und soziale Einflussfaktoren setzen, zeigt sich immer wieder, dass islamistische Organisationen ihren Einfluss ungehindert ausbauen. Das Attentat eines Islamisten in München mit mehr als 30 Verletzten und zwei Toten zeigt, dass Bayern und auch ganz Deutschland unter einem immer weiter um sich greifenden Islamismus leiden.

Sachverständige haben in der Anhörung des Landtags zu Islamismus eindringlich darauf hingewiesen, dass die ideologische Grundlage des Islamismus nicht nur in gewalttätigen Extremisten zu suchen ist, sondern bereits im politischen Islam selbst liegt. Dieser bilde den Nährboden, auf dem sich Radikalisierung entwickelt. Peci betonte, dass sich islamistische Organisationen in Deutschland nicht nur auf religiöse Aktivitäten beschränken, sondern gezielt politische Strukturen infiltrieren und für ihre Zwecke nutzen. Ein konsequentes Vorgehen gegen diese Netzwerke sei daher unerlässlich.

Ein besonders problematisches Beispiel ist die DITIB, die als verlängerter Arm der türkischen Regierung agiert und eine klare Trennung zwischen Religion und Staat missachtet. DITIB unterhält enge Verbindungen zur türkischen Religionsbehörde Diyanet und verbreitet in Deutschland eine Ideologie, die nicht mit den Grundwerten der Demokratie und Integration vereinbar ist. Es gibt zahlreiche Berichte über Spionagetätigkeiten, nationalistische Hetze, antisemitische Predigten sowie die gezielte Beeinflussung junger Muslime in den von DITIB kontrollierten Moscheen. Peci warnte in der Anhörung eindringlich davor, dass Organisationen wie DITIB als Einfallstor für islamistische Ideologien dienen und langfristig eine Parallelgesellschaft fördern, die sich gegen westliche Werte richtet.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass eine akute Gefahr besteht, dass IS-Gefangene, insbesondere deutsche Dschihadisten, aus den Lagern in Syrien freikommen. Dies stellt eine erhebliche Bedrohung dar, weshalb ein konsequentes Einreiseverbot für Dschihad-Heimkehrer auf Bundesebene eingeführt werden muss. Deutschland darf nicht zum sicheren Hafen für zurückkehrende Terroristen werden.

Zusätzlich wurde auf das Gefängnis als Radikalisierungs-Herd hingewiesen. Dort bilden sich dschihadistische Netzwerke, die nach der Entlassung eine noch größere Gefahr darstellen. Die Remigration von Islamisten in ihre Herkunftsländer nach Verbüßung ihrer Strafe erklärt sich daher von selbst. Nur so kann verhindert werden, dass Deutschland zum Sammelbecken für radikalisierte Gefährder wird.

Ein weiterer Sachverständiger forderte zudem eine verstärkte Sicherheitsprüfung von Asylbewerbern. Da viele Attentäter aus dem Asylbereich stammen, ist eine frühzeitige Identifikation radikalisierter Personen innerhalb des Asylsystems unabdingbar. Wir fordern daher konsequent sichere Grenzen und ein Ende der illegalen Einwanderung, um zu verhindern, dass sich Terroristen ungehindert in Deutschland niederlassen.

Darüber hinaus wurde gefordert, dass Moscheegemeinden in die Verantwortung genommen werden. Viele islamistische Netzwerke operieren ungestört innerhalb von Moscheen, ohne jegliche Kontrolle. Deshalb fordern wir ein konsequentes Verbot von islamistischen Moscheen, die als Rekrutierungszentren für Extremisten dienen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler und
Fraktion (AfD)**

Drs. 19/5084

Bayern muss Konsequenzen aus islamistischen Anschlägen ziehen!

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Jörg Baumann**
Mitberichterstatter: **Holger Dremel**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 26. Februar 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 18. März 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Florian Siekmann
Stellvertretender Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler, Stefan Löw, Ramona Storm** und **Fraktion (AfD)**

„Olaf Scholz begleitet die Einbürgerung einer türkischen Staatsbürgerin ohne Deutschkenntnisse in Nürnberg – Information der Staatsregierung“

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im zuständigen Ausschuss darüber zu berichten, aus welchen Gründen Einbürgerungen von Ausländern ohne Deutschkenntnisse in Bayern stattgefunden haben und welche Rolle Bundeskanzler Olaf Scholz dabei gespielt hat. Insbesondere soll die Staatsregierung folgende Fragen beantworten:

1. Wie ist es möglich, dass Personen in Bayern die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten, ohne über Deutschkenntnisse zu verfügen?
2. Wie viele Einbürgerungen fanden in den letzten fünf Jahren in Bayern statt, ohne dass ein Einbürgerungstest stattfand?
3. Aus welchen Gründen wurde jeweils auf den Einbürgerungstest verzichtet?
4. Inwiefern wurden Einbürgerungen im Vorfeld der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 beschleunigt oder erleichtert?
5. Welche Rolle spielte Bundeskanzler Olaf Scholz bei der Einbürgerung einer 93-jährigen Frau in Nürnberg, die am 17. Februar 2025 im Beisein des Bundeskanzlers und eines Rechtsanwalts stattfand?
6. Welche Position vertritt die Staatsregierung im Zusammenhang mit Einbürgerungen ohne Deutschkenntnisse und ohne Einbürgerungstest?

Begründung:

Am 17. Februar 2025 wurde auf der Videoplattform TikTok ein Video eines Frankfurter Rechtsanwalts veröffentlicht, das die Einbürgerung einer 93-jährigen Frau in Nürnberg zeigt. Anwesend war dabei auch Bundeskanzler Olaf Scholz. Die Frau, die nach Angaben des Rechtsanwalts ihr ganzes Leben in Deutschland verbracht hat, sprach während der Zeremonie kein Wort Deutsch und benötigte die Dolmetscherleistungen des Rechtsanwalts, der im Video ankündigte, dass die Dame „für die SPD stimmen“ werde.

Dieser Vorfall wirft erhebliche Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf die Integrität des Einbürgerungsprozesses und die mögliche politische Instrumentalisierung von Einbürgerungen.

Laut dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gibt es beim Einbürgerungstest Ausnahmen für Personen, die die Anforderungen „wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit, einer Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen.“ Laut einer Seite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sind Personen von allen Einbürgerungstests befreit, wenn sie „Angehörige der sogenannten Gastarbeitergeneration und Vertragsarbeitnehmer der ehemaligen DDR“ sind.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, dass die Staatsregierung umfassend über die genannten Vorgänge und dem Umfang der Einbürgerung ohne Test berichtet und Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass Einbürgerungen nicht zur politischen Einflussnahme missbraucht werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler u.a.
und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/5083

**"Olaf Scholz begleitet die Einbürgerung einer türkischen Staatsbürgerin ohne
Deutschkenntnisse in Nürnberg – Information der Staatsregierung"**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Christoph Maier**
Mitberichterstatter: **Karl Straub**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 21. Sitzung am 13. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Regelüberprüfung der Schutzberechtigung wieder einführen – Asyl ist Schutz auf Zeit, kein Vehikel der Einwanderung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Wiedereinführung der bis 2022 geltenden Regelüberprüfung der Anerkennung von Asylbewerbern durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einzusetzen. Dazu bedarf es einer Reform des „Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren“.

Die Staatsregierung wird überdies aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

- dass die Regelüberprüfung der Schutzberechtigung durch das BAMF spätestens alle zwei Jahre erfolgt,
- dass Schutztitel jeglicher Art grundsätzlich nur noch befristet erteilt werden und nicht in einen Anspruch auf Daueraufenthalt münden können,
- dass die Rücknahme oder der Widerruf eines Schutztitels automatisch eine Ausweisungsverfügung zur Folge hat,
- dass die Rücknahme oder der Widerruf eines Schutztitels automatisch zur sofortigen Beendigung von Sozialleistungsbezügen führt.

Begründung:

Das deutsche, wie das europäische Asylrecht ist darauf angelegt, Asyl als „Schutz auf Zeit“ zu gewähren. Ein Schutzstatus ist nur so lange zu gewähren, wie die Gründe für die Schutzsuche Bestand haben. Dieser wesensgemäße Charakter des Asylrechts ist in den letzten Jahren auch durch zielgerichtete politische Entscheidungen immer mehr pervertiert worden – „Asyl“ ist zu einem Vehikel für dauerhafte Einwanderung geworden.

Um dies zu verhindern, war das BAMF bis 2022 angehalten zu überprüfen, ob der Schutzstatus von anerkannten Asylbewerbern noch zu Recht bestand. Hierbei war zu unterscheiden zwischen Rücknahmeüberprüfungen und Widerrufsprüfungen. 1. Wenn sich nach einer Anerkennung herausstellt, dass der Schutzberechtigte über seine Identität getäuscht oder sich den Schutztitel auf andere Weise erschlichen hat, kann dieser zurückgenommen werden. 2. Wenn eine Überprüfung ergibt, dass durch bessere Verhältnisse im Heimatland die Schutzgründe weggefallen sind oder der Schutzberechtigte nach seiner Anerkennung in Deutschland schwere Straftaten begangen hat oder der Schutzberechtigte in das Land, in dem er angeblich verfolgt wird, in den Urlaub gefahren ist, kann der Schutztitel widerrufen werden.

Diese Regelüberprüfungen wurden von der Ampel-Regierung abgeschafft und durch „anlassbezogene Prüfungen“ – etwa nach Hinweisen durch Ausländer- oder Strafverfolgungsbehörden – ersetzt. Begründet wurde dies durch die Überforderung des BAMF, das mit 8 000 Mitarbeitern die größte Asylbehörde der Welt ist. Die Gründe für die „Überforderung“ haben die Ampel und deren Vorgänger-Regierungen der Merkel-Ära durch Nichtstun im Hinblick auf die illegale Masseneinwanderung selbst zu verantworten. Die Problemverursacher präsentieren sich hier als Problemlöser.

Die Folgen der Abschaffung der Regelüberprüfung zeigen die Zahlen:

Jahr	Zahl der Prüfverfahren	Rücknahmen/Widerrufe
2019	170 406	5 608
2020	252 940	8 710
2021	169 323	6 630

Dagegen gab es 2023 nur noch 2 040 Aberkennungen und im laufenden Jahr bis Ende September lediglich noch 1 770. Besonders auffällig ist dabei, dass neu ankommende Asylsuchende aus dem Irak seit Jahren überwiegend abgelehnt werden, weil das Land weitgehend sicher ist, zugleich gibt es aber bei irakischen Schutzberechtigten kaum Aberkennungen des Schutzstatus. Hier zeigt sich die fehlende Regelüberprüfung in besonderer Deutlichkeit, da der allgemeine Wegfall von Asylgründen aufgrund verbesserter Verhältnisse in den Heimatländern offenbar gar keine Rolle mehr spielt.

Die bestehende Regelung widerspricht mithin dem mittlerweile allgemein anerkannten Ziel, Migration zu steuern und zu begrenzen. Sie ist überdies ungerecht, weil Personen, deren Schutzberechtigung nicht oder nicht mehr besteht, die Ressourcen von jenen beanspruchen, die ein tatsächliches Recht auf temporären Schutz haben.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 19/4894

Regelüberprüfung der Schutzberechtigung wieder einführen - Asyl ist Schutz auf Zeit, kein Vehikel der Einwanderung

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Christoph Maier**
Mitberichterstatter: **Karl Straub**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 21. Sitzung am 13. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 25. Sitzung am 25. März 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold** und
Fraktion (AfD)

Streichung des § 188 StGB

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, den Straftatbestand des § 188 Strafgesetzbuch (StGB) – Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung – ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Grundsätzlich werden die Beleidigungsdelikte in den §§ 185 ff. StGB geregelt. Der § 185 StGB schützt nach allgemeiner Auffassung die Ehre. Als Beleidigung gilt die „Kundgabe von Geringschätzung, Nicht- oder Missachtung“. Die Beleidigungsdelikte umfassen neben der Beleidigung auch die üble Nachrede und die Verleumdung. Den heutigen Straftatbestand der „Politikerbeleidigung“, § 188 StGB, gibt es so erst seit 2021. Bis dahin umfasste der Tatbestand lediglich die Verleumdung und die üble Nachrede (§§ 186 und 187 StGB) gegen „im politischen Leben des Volkes stehende Personen“. Es wurden also nur Tatsachenbehauptungen gegen Politiker strenger behandelt und nicht auch Werturteile. Die Höchststrafe dafür lag und liegt bei fünf Jahren. Im Namen des Kampfes gegen Hasskriminalität wurde § 188 StGB dann um die Beleidigung erweitert und auf die kommunalpolitische Ebene ausgedehnt. Die Höchststrafe für die Beleidigung einer Person des politischen Lebens beträgt nach dem neuen § 188 StGB nun drei Jahre, also ein Jahr mehr als die öffentliche Beleidigung einfacher Bürger. Weder bedarf es eines unterschiedlichen Strafmaßes im Hinblick auf die Beleidigungsdelikte der §§ 185 ff. StGB noch soll die Beleidigung bestimmter Betroffener strafrechtlich schwerwiegender gewertet werden als die Beleidigung anderer Betroffener. Eine sachliche Rechtfertigung für eine unterschiedliche Behandlung Beleidigter wird im Hinblick auf das Schutzobjekt der Beleidigungsdelikte darin gesehen, dass es laut Gesetzesbegründung nicht nur um den Schutz der Ehre der Politiker, sondern auch um die Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens geht. Es stehen also zwei Rechtsgüter hinter der „Politikerbeleidigung“: das Rechtsgut der Ehre als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde gemäß Art. 1, Art. 2 Grundgesetz (GG) und ein Schutzgut, das sich als „Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens“ definieren lässt. Die aktuellen Fälle zeigen aber, wie schwierig es überhaupt ist, das Schutzgut tatbestandlich umzusetzen. Sind die Bezeichnung eines Politikers als „Schwachkopf“ oder eine satirische Fotomontage geeignet, das politisch-demokratische Gemeinwesen in seiner Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen? Nach der Rechtsprechung und in der Literatur soll es auf die inhaltliche Eignung der Äußerung ankommen, den Politiker als unwürdig erscheinen zu lassen, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu genießen. Dabei müssen die möglichen Auswirkungen der Äußerung auf das politische Wirken des Politikers in ihrer Schwere beurteilt werden. Es geht also vor allem um den Vertrauensverlust der Bevölkerung in den betroffenen

Politiker. Dass aber die Bezeichnung als „Schwachkopf“ oder ein Foto mit einer überspitzten Aussage geeignet sein sollen, bei anderen Menschen einen Vertrauensverlust in die Arbeit von Robert Habeck auszulösen und so die Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens in Frage zu stellen, ist abwegig. Wann dies bei derartigen plumpen Beleidigungen, die keine tatsachenbasierte Kritik enthalten, der Fall sein soll und wie bei der Politikerbeleidigung der Kausalzusammenhang zwischen Beleidigung, Vertrauensverlust in Politiker und Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des politisch-demokratischen Gemeinwesens hergestellt wird, ist ebenfalls fraglich. Dass Politiker häufiger als andere Beleidigungen ausgesetzt sind, rechtfertigt einen Qualifikationsbestand nicht. Denn dem wird ja durch häufigere Ermittlungsverfahren Rechnung getragen. Die Strafschärfung führt vielmehr zur Einschüchterung und Disziplinierung von Bürgern, die sich aus Angst vor Strafverfolgung ihre Meinung nicht mehr zu äußern trauen. Vor diesem Hintergrund ist der Straftatbestand der „Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung“ (§ 188 StGB) ersatzlos zu streichen. Eine Schutzlücke entsteht durch die Existenz der §§ 185 ff. StGB nicht. Mit der Streichung des § 188 StGB würden dann wohl auch die teils unverhältnismäßigen Hausdurchsuchungen wegfallen, die mit der Verfolgung der Beleidigungsdelikte von Politikern einhergehen. Auch Geldstrafen von über 200 Tagesätzen wegen einer satirischen Fotomontage würden damit der Vergangenheit angehören. Dem Vorwurf, dass die Justiz zur Bekämpfung von politischen Gegnern oder missliebigen Medien missbraucht wird, würde damit ebenfalls der Boden entzogen. Die Frage, ob und in welchem Umfang strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden sollen, soll unabhängig von politischer Einflussnahme sein.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm u.a. und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/4973

Streichung des § 188 StGB

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Rene Dierkes**
Mitberichterstatter: **Alexander Hold**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 21. Sitzung am 13. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Vermeidung von doppelter oder mehrfacher Staatsbürgerschaft wieder zum Leitprinzip erheben

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Vermeidung von doppelter oder mehrfacher Staatsbürgerschaft wieder zum Leitprinzip des deutschen Staatsbürgerschaftsrechts erhoben wird. Insbesondere soll auf die Einführung einer Optionspflicht für Personen aus Nicht-EU-Staaten hingewirkt werden.

Überdies soll die Staatsregierung sich für die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen einsetzen, mit denen Bürgern der Bundesrepublik Deutschland, die neben der deutschen noch mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Staates besitzen, die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen werden kann.

Begründung:

Im Jahre 2000 wurde das bewährte deutsche Staatsbürgerschaftsrecht nach Abstammung (*ius sanguinis*) durch ein Staatsbürgerschaftsrecht nach Geburtsort (*ius soli*) ergänzt. Dieses für die seit 2000 hier geborenen Kinder ausländischer Eltern geltende Anrecht auf die deutsche Staatsangehörigkeit wurde regelhaft, jedoch nur auf Zeit (nämlich altersbezogen befristet) gewährt, sodass eine nur vorübergehende Doppelstaatigkeit entstand, die mit der Optionspflicht (für eine der beiden Staatsbürgerschaften) zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr endete. Gegen diese fundamentale Änderung der bis dahin geltenden Rechtslage hatte die CDU/CSU im Vorfeld eine Unterschriftenaktion mit dem Motto „Ja zu Integration – Nein zu doppelter Staatsangehörigkeit“ organisiert, mit der rund fünf Millionen Unterschriften gesammelt werden konnten. In einem eigenen Entwurf stellte die CDU 1999 fest, dass bei einer Einbürgerung die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit sich „insgesamt eher integrationshemmend“ auswirke. Der damalige bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber (CSU) erklärte damals das rot-grüne Vorhaben als „gefährlichsten Anschlag auf den Rechtsstaat seit der RAF“.

Mit einer weiteren Novelle entfiel die Optionspflicht Ende 2014 für in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder ausländischer Eltern. Mit dem Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetz (StARModG), das im Juni 2024 in Kraft trat, wurde nicht nur die Einbürgerung erheblich erleichtert, sondern Mehrstaatigkeit generell hingenommen. Diese Möglichkeit wird von neu Eingebürgerten intensiv genutzt, die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb des deutschen Passes ist nach den bisherigen Erfahrungen die absolute Ausnahme.

In der Folge ist die Anzahl der in Deutschland lebenden Personen mit mehreren Staatsbürgerschaften rapide gewachsen und steigt immer weiter. Aktuell liegt die Zahl der Doppelstaatler nach Angaben des Statistischen Bundesamtes zwischen 2,7 (Mikrozensus) und 5,8 Millionen (Zensus). Ein großer Anteil davon hat neben der deutschen eine

weitere Staatsbürgerschaft eines EU-Staats, was in der Regel unproblematisch ist. Durch die ideologisch motivierten Einbürgerungserleichterungen wächst jedoch die Zahl der Doppelstaatler, die im Zuge der massenhaften Asylnmigration nach Deutschland gekommen sind. Die Hinnahme der Mehrstaatigkeit von Personen aus Nicht-EU-Staaten schafft eine Reihe von Problemen, die es zuvor nicht gab.

Zahlreiche Konfliktpotenziale, Rechtsunsicherheiten sowie faktische Ungleichheiten prägen das Zusammenleben in einer Gesellschaft mit massenhafter doppelter Staatsbürgerschaft. Dies war in Europa lange Zeit Konsens, daher wurde das Bestreben, Mehrstaatigkeit möglichst zu verringern, auch in das Straßburger „Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963“ übernommen: „in der Erwägung, dass sich in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit Schwierigkeiten ergeben können und dass ein gemeinsames Vorgehen zur möglichst weitgehenden Verringerung dieser Fälle im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten dem Ziel des Europarats entspricht“. Dieses Übereinkommen wurde jedoch 2001 unter der rot-grünen Bundesregierung durch Deutschland aufgekündigt. Damit wurden die ersten Schritte auf einem politischen Irrweg getan.

Dieser Irrweg begründet die Möglichkeit von Rechtskollisionen auf zahlreichen Gebieten wie Wehrpflicht/Wehrdienst, diplomatischem Schutz oder Straf-, Steuer- und Erbrecht. Er berührt vor allem aber auch Loyalitätsaspekte und öffnet ggf. ausländischer Einflussnahme Tür und Tor, dasselbe gilt für kulturelle Prägungen und Auffassungen, die womöglich zu Tradition, Recht und Gesetz Deutschlands in scharfem Widerspruch stehen. Letzteres wird besonders kritisch, wenn der Doppelstaatler einer nicht westlich geprägten Kultur entstammt, wie es auf die Millionen vermeintlichen Asyl-Migranten, die seit zehn und mehr Jahren nach Deutschland gekommen sind, mehrheitlich zutrifft. Die Beibehaltung der ursprünglichen Staatsbürgerschaft entlässt die Eingebürgerten aus der Verantwortung, sich aktiv auf die neue Heimat einzulassen und sich zu ihr zu bekennen. Das begünstigt Parallelgesellschaften und innerstaatliche Konflikte sowie äußere Einflussnahme, wie sie etwa durch den türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan schon aktiv-aggressiv praktiziert wurde.

Durch die Reaktivierung des Prinzips der Vermeidung einer doppelten Staatsbürgerschaft ergäbe sich stattdessen die Möglichkeit, die künstlich geschaffenen Probleme wieder auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren. Eine entsprechende Reform des Staatsangehörigkeitsrechts würde auch dem Anspruch der Mehrheitsbevölkerung darauf gerecht, dass sich Neubürger nicht noch eine Hintertür aufhalten und sich in jeder Zweifelsfrage auf die für sie „günstigere“ Staatsbürgerschaft berufen können. Wer mit der Herkunft aus einem Nicht-EU-Staat in Deutschland leben, aber sich nicht zu Deutschland bekennen will, sollte sich konsequent mit einem ausländerrechtlichen Status zufriedengeben. Für den deutschen Staat wäre es somit auch leichter, jene Personen, die sich hartnäckig der Anerkennung unserer Regeln und Gesetze verweigern, bis hin zur Straffälligkeit, wieder in ihre Herkunftsländer zurückzuführen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 19/5006

Vermeidung von doppelter oder mehrfacher Staatsbürgerschaft wieder zum Leitprinzip erheben

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Christoph Maier**
Mitberichterstatter: **Karl Straub**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 21. Sitzung am 13. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 25. Sitzung am 25. März 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Holger Grießhammer, Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Florian von Brunn, Sabine Gross, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

Freihandel statt Protektionismus: Mercosur-Abkommen sichern

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag

- begrüßt die grundsätzliche Einigung über das Mercosur-Abkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und den Mercosur-Ländern Argentinien, Brasilien, Bolivien, Paraguay und Uruguay,
- unterstreicht die geopolitische und wirtschaftliche Bedeutung des größten Handelsabkommens der EU und sieht darin einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung der Beziehungen zwischen Europa und Südamerika sowie ein strategisches Gegengewicht zum wachsenden Einfluss Chinas in der Region,
- erkennt die Chancen des Abkommens für Bayern, die Exportstärke des Freistaates auszubauen und Arbeitsplätze zu sichern.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf den relevanten politischen Ebenen dafür einzusetzen, dass das Mercosur-Abkommen erfolgreich umgesetzt werden kann.

Begründung:

Nach knapp 25-jährigen Verhandlungen stellt das Mercosur-Abkommen einen Meilenstein in den Handelsbeziehungen der EU dar. Das Abkommen öffnet für Europa weitere Märkte mit rund 280 Mio. Verbrauchern in Lateinamerika. Es bietet enorme wirtschaftliche Chancen und erleichtert durch den Abbau von Zöllen und Handelsbarrieren den Zugang zu den Mercosur-Märkten. Bayern als wichtiges Exportland, u. a. von Maschinenbau, Fahrzeugen und Chemikalien, profitiert in besonderem Maße von der neuen Freihandelszone, die knapp 780 Mio. Menschen umfasst. Bayerische Unternehmen, die international stark vertreten sind, können neue Kunden gewinnen, ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern und Arbeitsplätze sichern. Auch bayerische Exporteure von verarbeiteten Lebensmitteln, Wein, Spirituosen und Milchprodukten profitieren von besseren Exportbedingungen.

In den Mercosur-Verhandlungen sind ökologische und soziale Effekte aktiv adressiert worden. Ergebnis ist u. a. eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Mercosur-Länder, die illegale Entwaldung bis 2030 zu stoppen.

Vor dem Hintergrund zunehmender weltweiter Handelshemmnisse kommt dem Abkommen eine besondere Bedeutung zu. Die europäische Wirtschaft benötigt starke und verlässliche Partner, um ein globales Sicherheitsnetz aus Handelspartnern aufzubauen und Lieferketten zu diversifizieren.

Das Abkommen befindet sich nun in der entscheidenden Phase der Ratifizierung durch den Europäischen Rat, in der Debatte der Nationalstaaten und im Europäischen Parlament. Diese Prozesse sollen von der Staatsregierung positiv begleitet werden, um Bayerns Wirtschaft bestmöglich zu unterstützen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer,
Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)
Drs. 19/4608**

Freihandel statt Protektionismus: Mercosur-Abkommen sichern

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Markus Rinderspacher**
Mitberichterstatter: **Andreas Kaufmann**

II. Bericht:

1. Der Dringlichkeitsantrag wurde dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat den Dringlichkeitsantrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Dringlichkeitsantrag in seiner 21. Sitzung am 18. Februar 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat den Dringlichkeitsantrag in seiner 26. Sitzung am 20. März 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Ulrike Müller
Stellvertretende Vorsitzende



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebshammer, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Nicole Bäuml, Ruth Waldmann, Katja Weitzel, Dr. Simone Strohmayer, Volkmar Halbleib, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl** und Fraktion (SPD)

Eine Frage der Generationengerechtigkeit – Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass der Anteil älterer Menschen an den Wahlberechtigten zunimmt. Gleichzeitig ist die Wahlbeteiligung in dieser Altersgruppe bei Wahlen besonders hoch. So waren bei der jüngsten Bundestagswahl 9,2 Mio. Menschen in Bayern wahlberechtigt. Mit 28,7 Prozent waren mehr als ein Viertel (2,65 Mio.) aller Wahlberechtigten 65 Jahre oder älter. Die Anzahl der Erstwählerinnen und Erstwähler lag demgegenüber bei 362 000 Personen.

Vor diesem Hintergrund wird die Staatsregierung aufgefordert,

1. sich für eine Absenkung des Wahlalters in Bayern auf Landesebene, Bezirksebene und der Ebene der Gemeinden und Landkreise auf 16 Jahre (bzw. für entsprechende Änderungen des Landeswahlgesetzes – LWG, des Bezirkswahlgesetzes – BezWG und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG) und in dem Zusammenhang für eine Verankerung des Wahlalters 16 in der Bayerischen Verfassung einzusetzen,
2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Wahlalter auch für die Wahl zum Deutschen Bundestag auf 16 Jahre abgesenkt wird.

Begründung:

Bei der Bundestagswahl waren rund 9,2 Mio. Menschen in Bayern wahlberechtigt. Dies waren 0,6 Mio. bzw. 7,0 Prozent mehr im Vergleich zur Bundestagswahl 1990. Doch nicht nur die Anzahl der Wahlberechtigten hat sich seit dem Jahr 1990 verändert, sondern auch die Altersstruktur:

- Hatten bei der Bundestagswahl 1990 fast 13 Prozent der Wahlberechtigten ein Alter von 18 bis unter 25 Jahren, waren es bei der diesjährigen Bundestagswahl nur noch 8,5 Prozent.
- Auch der Anteil der Personen im Alter von 25 bis unter 45 Jahren ist seit 1990 (36,5 Prozent) geschrumpft und lag bei der Bundestagswahl 2025 nun bei 28,5 Prozent.
- Demgegenüber ist der Anteil der 45- bis unter 65-Jährigen von 30,9 Prozent 1990 auf 34,3 Prozent im Jahr 2025 angestiegen.
- Die größte Veränderung betrifft jedoch die Gruppe der 65-Jährigen und Älteren. Bei der Bundestagswahl im Jahr 1990 lag ihr Anteil bei 19,7 Prozent. Seitdem ist der

Anteil dieser Altersgruppe an den Wahlberechtigten um 9,1 Prozentpunkte angewachsen und auf 28,7 Prozent im Jahr 2025.

Die Demografie in Deutschland und Bayern hat sich in den vergangenen Jahren somit deutlich verschoben. Ältere Menschen spielen bei Wahlen eine immer wichtigere Rolle. Deshalb sollten diese Zahlen auch als Anlass gesehen werden, um über Änderungen beim Zugang zu politischer Teilhabe nachzudenken – insbesondere über eine Absenkung des Wahlalters auf allen politischen Ebenen auf 16 Jahre.

Auch wenn eine Absenkung des Wahlalters die oben aufgezeigten demografischen Verschiebungen nicht ausgleichen kann, so würden sie hierdurch zumindest ausgeglichen werden. Viele Bundesländer und auch die Ampelregierung haben daher bereits reagiert: In elf Bundesländern in Deutschland können Jugendliche ab 16 Jahren auf kommunaler Ebene wählen, in fünf Bundesländern ist dies auch auf Landesebene möglich. Auch bei der letzten Europawahl konnten junge Menschen ab 16 Jahren ihre Stimme abgeben.

In Bayern dagegen fehlt noch immer eine rechtliche Grundlage, um jungen Menschen sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene Teilhabe zu ermöglichen. Dabei ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen der Kern der repräsentativen Demokratie.

Hinzu kommt, dass Vorbehalte gegenüber einer Absenkung des Wahlalters durch Studien widerlegt werden konnten. So zeigt die Studie „Mehr Wählen wagen?“, dass junge Menschen hinsichtlich ihrer politischen Reife jungen Erwachsenen ebenbürtig sind. Zugleich führen die unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern und bei den unterschiedlichen Wahlen bei jungen Menschen jedoch zu Unverständnis und Frust.

Mit Blick auf die bevorstehenden Kommunalwahlen in Bayern bleibt noch ausreichend Zeit, um gesetzgeberisch tätig zu werden. Wie groß die Unterstützung in Bayern für einen entsprechenden Vorstoß ist, zeigt nicht zuletzt das breite Bündnis von „Vote 16“.

Klar ist aber auch: Dass eine Absenkung des Wahlalters nicht isoliert betrachtet werden sollte, sondern immer auch mit politischer Bildung zusammengedacht und mit geeigneten Maßnahmen begleitet werden muss. Dies gilt gerade auch im Hinblick auf die Steigerung der Wahlbeteiligung junger Menschen. Dennoch ist die Absenkung des Wahlalters wohl der wichtigste erste Schritt, um jungen Menschen wirkliche politische Teilhabe zu ermöglichen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Anna Rasehorn,
Doris Rauscher u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 19/5205

**Eine Frage der Generationengerechtigkeit - Absenkung des Wahlalters auf 16
Jahre**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Katja Weitzel**
Mitberichterstatler: **Felix Locke**

II. Bericht:

1. Der Dringlichkeitsantrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Dringlichkeitsantrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Dringlichkeitsantrag in seiner 21. Sitzung am 13. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Verfassungsstreitigkeit

**Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. März 2025
(Vf. 8-VII-25) betreffend**

Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBI S. 42, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI S. 632) geändert worden ist

PII-3001-2-25

I. Beschlussempfehlung:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Die Klage ist unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Alexander Dietrich bestimmt.

Berichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**
Mitberichterstatterin: **Gülseren Demirel**

II. Bericht:

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat die Verfassungsstreitigkeit in seiner 24. Sitzung am 10. April 2025 beraten und einstimmig die o.g. Beschlussempfehlung vorgeschlagen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Sanne Kurz, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Eva Lettenbauer, Verena Osgyan, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bayern trägt Verantwortung! – Unabhängige Anlaufstelle für Nachkommen der Opfer von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine zentrale, institutionsübergreifende, unabhängige Beratungsstelle zur Klärung von Provenienzansprüchen zu schaffen, an die sich Privatpersonen wenden können, die Unterstützung und Hilfestellungen benötigen, um ihre Ansprüche rechtlich geltend zu machen.

Aufgabe dieser Stelle soll, wie bereits in den Washingtoner Prinzipien gefordert, die Beratung von Nachkommen mutmaßlicher Opfer von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, die proaktive Vernetzung der betroffenen Personen mit den relevanten Stellen in Bayern¹ und die wissenschaftlich unabhängige Begleitung dieser Fälle sein. Zu den Aufgaben dieser Stelle gehören auch das Erarbeiten einvernehmlicher Lösungen sowie die Begleitung von Fällen vor dem Schiedsgericht in Frankfurt am Main, das im kommenden Jahr seine Arbeit aufnehmen wird.

Bei der Besetzung der Anlaufstelle sollte neben fachlicher und wissenschaftlicher Kompetenz auch die Einbindung von Sachverständigen mit jüdischem Hintergrund sowie Nachfahren von Opfern der NS-Verfolgung berücksichtigt werden.

Begründung:

Im März 2024 wurden im Rahmen eines kulturpolitischen Spitzengesprächs von Bund und Ländern Maßnahmen beschlossen, um die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien zur Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut voranzutreiben. Bayern und die Bundesrepublik stehen geschlossen hinter dieser internationalen Vereinbarung von 1998. Im vergangenen Oktober wurden die kommenden Schritte von Bund und Ländern konkretisiert und die Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit gemeinsam auf den Weg gebracht. Alleine damit ist es nicht getan. Bayern muss seiner Verantwortung gerecht werden und die nötige Hilfestellung für Betroffene und deren Nachkommen leisten, damit – wenn auch spät – endlich Gerechtigkeit für die Hinterbliebenen gewährleistet wird,

Die Nachkommen der Opfer leben meist nicht in Deutschland, haben oft weder Kenntnisse in deutscher Sprache noch in bayerischen Verwaltungsstrukturen. Dies baut bei der Suche nach verschollenem Kulturgut ebenso wie bei einer etwaigen Durchsetzung von Rechten, wo keine einvernehmlichen Lösungen gefunden werden, sprachliche, rechtliche und menschliche Hürden auf. Im Land der Täter ist es an der Zeit, die

¹ Archive, Bezirke, Kommunen, Institutionen, Forschungsstellen sowie Ansprechpersonen innerhalb vorgenannter Institutionen

moralische Verpflichtung aus der Vergangenheit anzunehmen, und die Opfer und Hinterbliebenen endlich vollumfänglich zu würdigen, ihrem Suchen nach Eigentum, ihren Fragen zu mutmaßlich geraubten Kulturgütern endlich mit Wertschätzung zu begegnen. Eine zentrale Anlaufstelle, die Betroffene berät und begleitet, sie im bundesrepublikanischen Bürokratie-Dschungel an die Hand nimmt und innerhalb Bayerns Leitlicht ist, ist notwendig, um diesen Hindernissen entgegenzuwirken. Bayern wäre damit bundesweit Leuchtturm und Vorbild und würde ein Zeichen setzen im verantwortungsvollen Umgang mit den Opfern, den Angehörigen und den Hinterbliebenen der Greuelthaten der NS-Diktatur – endlich auch beim Thema NS-Raubgut.

Ein Beispiel für die Dringlichkeit dieser Maßnahmen zeigt der Fall der Familie Bernheimer, die von einem bayerischen Museum hörte, dass die Beweislast bei ihnen liege, obwohl das Museum in die Enteignung („Arisierung“) und den Kunstraub involviert war. Solche Vorkommnisse dürfen sich nicht wiederholen.

Die „Monuments Men“, eine Gruppe von 345 Männern und Frauen, konnte nach dem Krieg mit sehr begrenzten Mitteln in kurzer Zeit mehr als fünf Millionen Einzelstücke an unrechtmäßig entzogenem Kulturgut identifizieren und restituieren. Diese Leistung zeigt, dass auch heute entschlossenes Handeln möglich ist, wo ein Wille besteht.

Die Restitution von Kunstwerken, die ihren rechtmäßigen Besitzerinnen und Besitzern durch die Nationalsozialisten entzogen wurden, ist ein wichtiger Beitrag zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit. Angesichts der zunehmenden Normalisierung von Antisemitismus in Deutschland und Bayern ist es unerlässlich, historische Unrechtmäßigkeiten konsequent aufzuarbeiten und diesen Diskurs in die Gesellschaft zu tragen.

Eine unabhängige Institution sollte Zugang zu allen relevanten Archiven erhalten und eine zentrale Schnittstelle für alle innerhalb von Institutionen bereits erfolgreich an Provenienzen Forschenden sein. Die Einrichtung zentraler Kontaktstellen, zuletzt vom US Department of State² gefordert und von der Bundesregierung unterstützt, muss zügig umgesetzt werden.

² <https://www.state.gov/washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art/>



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Sanne Kurz u.a.
und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/4142

**Bayern trägt Verantwortung! - Unabhängige Anlaufstelle für Nachkommen der
Opfer von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut schaffen**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Sanne Kurz**
Mitberichterstatler: **Prof. Dr. Winfried Bausback**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 12. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Prof. Dr. Michael Piazzolo
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Hanna-Krahl, Laura Weber, Paul Knoblach, Julia Post, Kerstin Celina, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Verena Osgyan, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Stand der Krankenhausreform in Bayern: Vorstellung der externen Gutachten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention und unter der Einbeziehung der Gutachtenautorinnen und -autoren über die Erkenntnisse, Inhalte und Methodik der zwei externen bayernweiten Gutachten

- zur Darstellung des aktuellen Versorgungsbedarfs und
- zur Prognose der künftigen Patientenzahlen,

die das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) im Zuge der Krankenhausstrukturreform in Auftrag gegeben hat, zu berichten.

Begründung:

Viele Krankenhäuser in Deutschland befinden sich in einer angespannten wirtschaftlichen Lage. Um die Klinikversorgung zukunftssicher zu machen, hatte das Bundeskabinett die sogenannte Krankenhausreform mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) beschlossen, deren Umsetzung den Ländern obliegt. Die Kompetenz für die Krankenhausplanung bleibt allein bei den Ländern. Ihnen bleibt durch die Reform große Gestaltungsfreiheit zur eigenständigen Standortplanung. Durch die Zuordnung der Leistungsbereiche kommen auf die Länder umfassende planerische Aufgaben zu. Die Länder und die dort ansässigen Kliniken haben nun Zeit, die vorgesehenen Veränderungen umzusetzen. Im Zuge dieser Reform lässt das StMGP externe bayernweite Gutachten zur Darstellung des aktuellen Versorgungsbedarfs und zur Prognose der künftigen Patientenzahlen erstellen. So sollte eine einheitliche Basis für die Zukunftsüberlegungen der Krankenhausträger und ihre Vorgehensweise vor Ort geschaffen werden, so die Ausführungen in Drs. 19/4491, Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ruth Waldmann (SPD) vom 07.11.2024, „Stand der Krankenhausreform in Bayern“.

Eine tragfähige Datengrundlage sowie eine gute Analyse sind für die Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung der bayerischen Krankenhauslandschaft wesentlich. Durch diesen Bericht wird der Landtag auch in diesen wichtigen Prozess entsprechend einbezogen und informiert.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Andreas Hanna-Krahl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/5393

Stand der Krankenhausreform in Bayern: Vorstellung der externen Gutachten

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Im Antragstext werden die Wörter „der zwei externen bayernweiten Gutachten“ durch die Wörter „des externen bayernweiten Gutachtens“ ersetzt.
2. Am Ende des Antragstexts werden nach dem Wort „berichten“ der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgende Wörter angefügt „sobald dieses vorliegt.“.

Berichterstatter: **Andreas Hanna-Krahl**
Mitberichterstatter: **Thorsten Freudenberger**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 23. Sitzung am 25. März 2025 beraten und einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Tobias Beck, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Dr. Ute Eiling-Hütig, Alfred Grob, Steffen Vogel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Volker Bauer, Dr. Alexander Dietrich, Norbert Dünkel, Wolfgang Fackler, Sebastian Friesinger, Martina Gießübel, Björn Jungbauer, Manuel Knoll, Tobias Reiß, Jenny Schack, Andreas Schalk, Tanja Schorer-Dremel, Martin Stock, Peter Tomaschko, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

Erleichterungen im Beurteilungswesen schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag unterstützt die breit angelegten Bemühungen der Staatsregierung zur Entbürokratisierung, insbesondere auch im Bereich der Schulen, damit die bayerischen Lehrkräfte wieder mehr Zeit für die primär pädagogische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern haben.

Auch die Schulleitungen und ihre Teams sollten sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der extrem hohe Aufwand, den das Beurteilungswesen mit sich bringt, reduziert werden kann.

Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, dem Landtag schriftlich zu berichten, in welcher Weise eine Reduzierung des Beurteilungsaufwands möglich erscheint und welche Rechtsnormen hierzu jeweils angepasst werden müssen.

Begründung:

Der Landtag und die Staatsregierung haben sich zum Ziel gesetzt, mit neuem Schwung und weniger Bürokratie Verantwortung und Vertrauen bei den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort zu schaffen. Das Leben der Menschen in Bayern soll einfacher gemacht werden. Mit dem Ersten und dem Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern wurden bereits umfangreiche Entbürokratisierungsmaßnahmen getroffen, unter anderem im Beurteilungswesen.

Im Rahmen der Entbürokratisierungsaktion hat sich das Staatsministerium für Unterricht und Kultus an den Hauptpersonalrat und die Schulaufsicht gewandt und um Vorschläge zur Entbürokratisierung in Abstimmung mit den Schulleitungen und Lehrkräften gebeten. Im Anschluss wurden die gesammelten Vorschläge überprüft und sollen voraussichtlich im Dezember 2024 auf der Homepage des Staatsministeriums präsentiert werden. In der Folge soll über weitere Umsetzungsmöglichkeiten und -schritte fortlaufend informiert werden.

Gemäß dem Motto „Wir brauchen weniger Bürokratie und mehr Zeit für die Kinder!“ soll nun auch überlegt werden, ob das Beurteilungswesen weiter reformiert werden kann, um mehr Freiräume zu schaffen und bürokratische Hindernisse abzubauen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

**Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber
u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Dr. Ute Eiling-Hütig, Alfred Grob, Steffen Vogel u.a. CSU
Drs. 19/5470**

Erleichterungen im Beurteilungswesen schaffen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Christian Lindinger**
Mitberichterstatter: **Arif Taşdelen**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 19. Sitzung am 25. März 2025 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Dr. Martin Brunnhuber
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Ralf Stadler, Harald Meußgeier, Gerd Mannes** und **Fraktion (AfD)**

Schwammregionen in Bayern: Aktionsprogramm oder Aktionismus

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus über das Aktionsprogramm „Schwammregionen in Bayern“ zu berichten. Dabei ist auf folgende Fragestellungen einzugehen:

1. Über welchen fachlichen Hintergrund verfügen die sogenannten lokalen Umsetzungsbegleiter?
2. Gibt es eine übergeordnete Gewässerplanung oder erfolgen die Zielsetzungen des Aktionsprogramms „Schwammregionen in Bayern“ rein auf lokaler Ebene?
3. Wer sind die lokalen Hauptansprechpartner und Akteure des Aktionsprogramms?
4. Welche NGOs (NGO = Nichtregierungsorganisation), Umweltverbände und Landschaftspflegeverbände sind nach Kenntnis der Staatsregierung in die Projekte eingebunden?
5. Warum gibt es ein Aktionsprogramm „Schwammregionen in Bayern“ anstatt einer verstärkten Förderung der Wasser- und Bodenverbände, die fachlich für derartige Aufgaben qualifiziert sind?
6. Welche finanziellen Mittel fließen nach Kenntnis der Staatsregierung in das Aktionsprogramm?
7. Wie profitieren die bayerischen Landwirte vom Aktionsprogramm und welchen Anteil der Förderungen erhalten sie?
8. Gibt es eine nachträgliche Kosten-Nutzen-Analyse der Ergebnisse des Aktionsprogramms „Schwammregionen in Bayern“?

Begründung:

Das Aktionsprogramm „Schwammregionen in Bayern“ wurde kürzlich von Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Michaela Kaniber auf den Weg gebracht, um nach Aussage des Staatsministeriums „Dörfer und die umgebenden Landschaften an die klimatischen Herausforderungen anzupassen und zu gestalten“. Dabei bleiben jedoch viele Fragen offen. So etwa, warum man auf ein Aktionsprogramm setzt anstatt direkt fachlich qualifiziertes Personal mit konkreten Wasserrückhalte- und Hochwasserschutzprojekten zu betrauen.

Auch die Finanzierung des Aktionsprogramms sowie die Herkunft und fachliche Eignung der Hauptakteure ist bislang nicht ausreichend durch die Staatsregierung dargelegt worden. Damit aus dem „Aktionsprogramm“ kein teures Aktionismusprogramm wird, sollte die Staatsregierung mehr Transparenz herstellen und offene Fragen beantworten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

**Antrag der Abgeordneten Ralf Stadler, Harald Meußgeier, Gerd Mannes und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/5828

Schwammregionen in Bayern: Aktionsprogramm oder Aktionismus

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Ralf Stadler**
Mitberichterstatter: **Thomas Pirner**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 22. Sitzung am 26. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Högl
Stellvertretende Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Müller, Florian von Brunn, Sabine Gross, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*) entschlossen bekämpfen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit dem Institut für Bienenkunde und Imkerei an der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) sowie mit dem Landesverband Bayerischer Imker e. V. in dem bereits in Auftrag gegebenen Managementplan *Vespa velutina* folgende Aspekte zusätzlich zu berücksichtigen:

- Prüfung, unter welchen Umständen die Bekämpfungspflicht seitens der Naturschutzbehörden trotz der Herabstufung der *Vespa velutina* angewendet werden kann, insbesondere in Naturschutzgebieten, Biotopen, in der Nähe zu Obstplantagen und Weinbergen sowie in Siedlungsgebieten
- Bereitstellung von Ausbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen von Fachpersonal in Behörden
- Zusammenarbeit mit Gesundheitsbehörden hinsichtlich einer Erfassung und Erforschung von Stichen und deren gesundheitlichen Folgen bei Menschen und Tieren sowie Entwicklung von Schutzmaßnahmen
- Unterstützung für Ehrenamtliche, die im Bereich der Bekämpfung und der Eindämmung der *Vespa velutina* mitwirken in Form von: Schulungen, arbeitsschutzrechtlicher Absicherung und Aufwandsentschädigungen

Der Managementplan soll dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus in schriftlicher Form vorgelegt werden.

Begründung:

Die asiatische Hornisse (*Vespa velutina*) breitet sich in Europa und auch in Deutschland immer stärker aus. Vom EU-Gesetzgeber wird sie mittlerweile als eine gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung klassifiziert. Eine neue Studie aus Großbritannien betont die Gefahr, die von dieser invasiven Art für heimische Ökosysteme, aber auch für Obst- und Weinanbauregionen ausgeht: 1 449 unterschiedliche Tierarten oder Tiergruppen haben Forscherinnen und Forscher in den Mägen der Hornissenbrut nachgewiesen, darunter Wespen, Fliegen, Käfer, Schmetterlinge und Spinnen. Unter den 50 Arten, die am häufigsten von den Asiatischen Hornissen gefangen wurden, befanden sich 43 Arten, die als Bestäuber auftreten, darunter auch Hummeln und Wildbienen. Außerdem spielen 17 dieser Arten als Aas- und Dungfresser eine wichtige Rolle bei der Zersetzung organischen Materials.

Da ein durchschnittliches Nest von *Vespa velutina* in einer Saison elf Kilogramm Insekten und Spinnen verzehrt, ist der ökologische Schaden durch die invasive Art enorm. Dies gilt vor allem bei hohen Populationsdichten, die bei ausbleibender Bekämpfung entstehen können. In Galicien wird die Nestdichte mancherorts mittlerweile auf 17 Nester und die Hornissenzahl somit auf über 100 000 Individuen im Jahr pro Quadratkilometer geschätzt. Erfahrungen aus Baden und dem Saarland zeigen, dass auch in Teilen Deutschlands mit entsprechenden Nestdichten zu rechnen ist.

Die Herabstufung der *Vespa velutina* nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ohne konkretisierende Formulierungen der geplanten Maßnahmen für Schutzgebiete muss deswegen auf den Prüfstand. Es muss geklärt sein, inwieweit eine Bekämpfungspflicht seitens der Naturschutzbehörden in ökologisch, ökonomisch und sozial sensiblen Gebieten weiterhin bestehen bleiben kann.

Gleichzeitig sind die Naturschutzbehörden aufgerufen, in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden eine Kampagne zu starten, um die breite Öffentlichkeit für die Gefahr der *Vespa velutina* zu sensibilisieren. Die Bundesarbeitsgruppe-Hymenoptera des Naturschutzbundes Deutschland weist unter anderem darauf hin, dass sich in städtischen Gebieten mehr als ein Drittel der Nester von *Vespa velutina* an Gebäuden befinden kann. Somit kann es leicht zu Stichen mit teils schwerwiegenden Folgen kommen. 2024 kam es in Deutschland zu mehreren Fällen mit starken Reaktionen bis hin zu anaphylaktischen Schocks.

Der professionellen Eindämmung und Bekämpfung der *Vespa velutina* muss oberste Priorität eingeräumt werden, um immense ökologische, gesundheitliche und finanzielle Schäden zu verhindern. Die Einbindung und Unterstützung von Imkereii- und Landwirtschaftsverbänden ist dabei unerlässlich, aber die Hauptverantwortung für die effektive und nachhaltige Bekämpfung der *Vespa velutina* muss bei den Naturschutzbehörden liegen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Antrag der Abgeordneten Ruth Müller, Florian von Brunn, Sabine Gross u.a.

SPD

Drs. 19/5841

Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*) entschlossen bekämpfen!

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin:

Ruth Müller

Mitberichterstatter:

Sebastian Friesinger

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 22. Sitzung am 26. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Petra Högl

Stellvertretende Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Florian von Brunn, Sabine Gross, Ruth Müller, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Deutsch-tschechische Zusammenarbeit stärken: Für die Verlängerung und Weiterentwicklung des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Der Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds ist seit seiner Gründung im Jahr 1997 ein wesentlicher Pfeiler für Versöhnung, Dialog und Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Tschechien. Er hat wesentlich zur Vertiefung der bilateralen Beziehungen und zur Stärkung der europäischen Integration beigetragen.

Angesichts aktueller Herausforderungen wie dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, der bedrohten europäischen Sicherheitsordnung, der Gefährdung der Demokratie durch populistische und autokratische Kräfte, wirtschaftlichen Transformationen und der Klimakrise ist eine langfristige Stärkung der deutsch-tschechischen Zusammenarbeit notwendig. Dies erfordert eine Fortführung und Weiterentwicklung des Zukunftsfonds in struktureller, thematischer und finanzieller Hinsicht.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert,

- sich dafür einzusetzen, dass der deutsch-tschechische Zukunftsfonds fortgesetzt wird,
- in den bestehenden bilateralen und grenzüberschreitenden Gremien sowie im Rahmen der Zusammenarbeit mit der tschechischen Regierung und den betroffenen Regionen darauf hinzuwirken, dass die Ziele und Schwerpunkte des Zukunftsfonds an die aktuellen Herausforderungen angepasst werden,
- besondere Schwerpunkte auf die Stärkung demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen, die Förderung europäischer Werte, grenzüberschreitende Solidarität sowie die sozial-ökologische und digitale Transformation zu legen.

Begründung:

Der Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds wurde 1997 zur Förderung von Versöhnung, Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Tschechien ins Leben gerufen (siehe Deutsch-Tschechische Erklärung 1997) und ist aktuell bis 2027 angelegt.

Als bilaterale Stiftung wird der Fonds aus Mitteln beider Staaten finanziert, mit einem jährlichen Budget von 3.3 Mio. Euro (je zur Hälfte von Deutschland und Tschechien). In den vergangenen 25 Jahren hat er rund 13 000 tschechisch-deutsche Projekte mit insgesamt 75 Mio. Euro gefördert.

Bereits in der Vergangenheit haben sich die Regierungen beider Länder mehrfach für eine Verlängerung des Zukunftsfonds entschieden. So wurde 2007 eine weitere zehnjährige Förderung beschlossen, und im Jahr 2027 erfolgte die erneute Verlängerung bis 2027.

Über Jahrzehnte hat sich der Fonds als unverzichtbares Instrument zur Vertiefung der bilateralen Beziehungen und zur Förderung grenzüberschreitender Projekte in Kultur, Bildung, Wissenschaft und gesellschaftlichem Austausch erwiesen. Seine Fortführung und Weiterentwicklung ist für die deutsch-tschechische Nachbarschaft von essenzieller Bedeutung.

Die geopolitischen und gesellschaftlichen Bedingungen haben sich seit der Gründung des Fonds vor knapp 30 Jahren grundlegend gewandelt. Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands, die Bedrohung der europäischen Sicherheitsordnung, die zunehmende Gefährdung demokratischer Strukturen sowie die wirtschaftliche und ökologische Transformation erfordern eine gezielte Anpassung der bilateralen Zusammenarbeit. Der Zukunftsfonds muss diesen neuen Herausforderungen gerecht werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Antrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Holger Gießhammer,
Volkmar Halbleib u.a. SPD**
Drs. 19/5863

Deutsch-tschechische Zusammenarbeit stärken: Für die Verlängerung und Weiterentwicklung des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Markus Rinderspacher**
Mitberichterstatter: **Dr. Gerhard Hopp**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 25. Sitzung am 25. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Ulrike Müller
Stellvertretende Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bericht zur Umsetzung der forstpolitischen Maßnahmen auf bayerischer Ebene im Waldpakt 2023

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag schriftlich und im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus mündlich über Stand und Umsetzung der forstpolitischen Maßnahmen auf bayerischer Ebene, die im Waldpakt 2023 aufgeführt sind, zu berichten.

Begründung:

Die Menschen in Bayern haben ein großes Interesse daran, dass die Wälder in Bayern gesund und klimastabil bleiben. Gesunde und intakte Wälder sind von zentraler Bedeutung: als Lebensraum für unzählige Pflanzen und Tiere, als nachhaltige Rohstoffquelle und Arbeitsplatz, als Erholungsort für uns alle. Als zweitgrößter Kohlenstoffspeicher nach den Meeren nehmen Wälder Kohlendioxid auf und verwandeln es in Biomasse. Sie sind damit unsere wichtigsten Verbündeten im Kampf gegen die Klimaerwärmung. Gleichzeitig werden unsere Wälder aufgrund ihres langsamen Wachstums zunehmend zu Opfern des Klimawandels. Vermehrte Sturmereignisse, anhaltende Hitze und Trockenheit und geringere Niederschlagsmengen in der Vegetationsperiode setzen ihnen zu und machen sie anfällig für zahlreiche Schadinsekten.

Der Waldpakt 2023 beschreibt Aufbau und Erhalt gesunder, zukunftsfähiger Wälder als Voraussetzung für alle Leistungen, die Wälder erbringen – von Holznutzung über Klimaschutz und Biodiversität bis zur Erholung als übergeordnetes Ziel. Der Bericht soll über den aktuellen Stand der Umsetzung der forstpolitischen Maßnahmen auf bayerischer Ebene informieren.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller u.a.
und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/5864

**Bericht zur Umsetzung der forstpolitischen Maßnahmen auf bayerischer Ebene
im Waldpakt 2023**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Mia Goller**
Mitberichterstatler: **Thorsten Schwab**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 22. Sitzung am 26. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Enthaltung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungZustimmung empfohlen.

Petra Högl
Stellvertretende Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Paul Knoblach, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Verena Osgyan, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung sichern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene umgehend dafür einzusetzen, die Finanzierung der Weiterbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sicherzustellen.

Zudem wird die Staatsregierung aufgefordert, in diesem Zusammenhang zu prüfen, welche Änderungen beispielsweise im Heilberufekammergesetz vorgenommen werden müssen, um die bundesgesetzlichen Änderungen für eine angemessene Vergütung und ausreichende Weiterbildungskapazitäten zu gewährleisten.

Begründung:

Seit September 2020 gibt es einen neuen Qualifizierungsweg für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Dieser besteht aus einem Studium und einer anschließenden Weiterbildung. Die Struktur der neuen Weiterbildung ist angelehnt an die ärztliche Weiterbildung. Nach Abschluss des Psychotherapiestudiums folgt die Approbation. Um wie Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten auf Fachpsychotherapeutenniveau an der Versorgung mitzuwirken, brauchen die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach dem Studium und der Approbation Weiterbildungsstellen. Es handelt sich um Weiterbildungsstellen in einer Ambulanz, Praxis oder Klinik, um psychotherapeutische Berufserfahrung zu sammeln. Es gibt derzeit allerdings erhebliche Probleme in der Finanzierung der Weiterbildung für angehende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Ein zentrales Problem ist die fehlende Finanzierung der Weiterbildungsstellen.

Die Reform der Psychotherapeutinnen- und Psychotherapeutenausbildung war lange überfällig und ist ein guter Schritt gewesen. Leider wurde mit der Reform, bereits in der vorletzten Wahlperiode, vor allem die Finanzierung der Weiterbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nicht ausreichend geregelt. Letztlich führt das dazu, dass Kliniken und Praxen nicht genügend Weiterbildungsplätze anbieten können, da die finanziellen Mittel fehlen, um die Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmer zu vergüten. Für Studierende des neuen Psychotherapiestudiums besteht deshalb Unklarheit, ob es ausreichend Weiterbildungsstellen in Kliniken, Praxen und Ambulanzen geben wird, um ihre Weiterbildung direkt nach dem Studium beginnen zu können. Ohne eine ausreichende Zahl an Weiterbildungsstellen wird sich mittel- und langfristig der bereits bestehende Engpass in der psychotherapeutischen Versorgung vergrößern, weil es nicht genügend weitergebildete Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten gibt.

Das Problem ist akut. Deutschlandweit wird sich die Situation verschärfen, es wird seit diesem Jahr mit jährlich mindestens 2 500 Absolventinnen und Absolventen gerechnet. In Bayern wurde zum Wintersemester 2023/2024 die Anzahl an Masterstudienplätzen für Psychotherapie auf 360 erhöht, was zu begrüßen ist, dennoch muss dringend die Finanzierungsfrage geklärt werden.

In der letzten Bundesregierung wurden im Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz entsprechende Schritte bereits eingesetzt, um die Finanzierung der Weiterbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu regeln.

Nach dem Bruch der Regierung gab es leider keine parlamentarische Mehrheit mehr für diese notwendigen Regelungen. Daher wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene umgehend dafür stark zu machen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Paul Knoblach
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/5865**

Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung sichern

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Paul Knoblach**
Mitberichterstatter: **Stefan Meyer**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 23. Sitzung am 25. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Enthaltung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Sabine Gross, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Florian von Brunn, Ruth Müller, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Aufstellung der Mietspiegel reformieren – reale ortsübliche Mieten ermitteln!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich für eine Änderung des § 558 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einzusetzen. Bei der Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete sollen alle Mieten eines Wohnungsmarktes einbezogen werden, inklusive preisgebundenem Wohnraum. Weiterhin muss der Betrachtungszeitraum für die Berechnung auf 10 Jahre ausgeweitet werden.

Begründung:

Zur Miete wohnen wird für immer mehr Menschen zu einem Armutsrisiko. Nach Abzug von Miete und Nebenkosten haben mehr als 17,5 Mio. Menschen in Deutschland oder 21,1 Prozent der Bevölkerung ein verfügbares Einkommen im Armutsbereich, so die Forschungsstelle des Paritätischen Gesamtverbands unter Verweis auf eine Auswertung von Daten des Statistischen Bundesamts. Besonders hart betroffen sind die Menschen in den Ballungsräumen, z. B. in München: Der Mietspiegel aus dem Jahr 2023 wies bereits im Vergleich zu dem vorigen von 2021 Mietsteigerungen von im Schnitt 21 Prozent auf. Schon vor der abschließenden Veröffentlichung des neuen Mietspiegels für 2025 zeichnet sich ab, dass die Mieten weiter ungebremst steigen. Laut Berichterstattung des Münchner Merkur am 17.03.2025 ist die durchschnittliche Nettomiete von 14,58 Euro/m² im Jahr 2023 auf aktuell 15,38 Euro/m² angestiegen. Dieser Entwicklung muss endlich entschieden entgegengewirkt werden. Der Anstieg der Mietkosten muss endlich wirksam abgebremst werden, und hierzu müssen schnelle Maßnahmen ergriffen werden. Eine solche Maßnahme wäre u. a. die Reform des § 558 Abs 2 BGB, wie sie der Deutsche Mieterbund bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit vom 25.03.2024 gefordert hat.

Bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete müssen endlich alle Bestandsverträge für Wohnungen der letzten 10 Jahre einbezogen werden, nicht nur Mietverträge, die in den letzten 6 Jahren vereinbart oder geändert wurden. Neben dem freifinanzierten Wohnraum muss auch der preisgebundene Wohnraum Berücksichtigung finden. Ohne eine solche Änderung kann der anhaltende Anstieg der Mietkosten nicht gebremst werden. Die bisherige Berechnung der ortsüblichen Miete führt dazu, dass die sehr hohen Mieten aktueller Verträge überproportional gewichtet werden, insbesondere auch aus Index- und Staffelmietverträgen. Es braucht zwingend eine realistische Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete, welche alle Bestandsverträge und auch Verträge aus preisgebundenem Wohnraum angemessen berücksichtigt. Eine Reform des § 558 Abs. 2 BGB ist dringend notwendig und muss ergänzend zu weiteren Maßnahmen wie

der Entfristung der Mietpreisbremse erfolgen, wie wir bereits in Drs. 19/5018 fordern. Zur Erinnerung: Nach einer Studie des Pestel-Instituts aus 2024 fehlen in Bayern etwa 200 000 Sozialwohnungen. Laut Bericht der SZ vom 12.03.2025 warten allein in München 25 000 Haushalte auf eine Sozialwohnung. Eine schnelle Verbesserung der Lage ist nicht in Sicht angesichts der bereits in kürzester Zeit ausgeschöpften Fördertöpfe für den sozialen Wohnungsbau im Doppelhaushalt 2024/2025. Bis der Wohnungsbau deutlich an Fahrt aufnimmt, muss jede Maßnahme genutzt werden, um die Situation nicht völlig außer Kontrolle geraten zu lassen. Der Wohnungsmangel mutiert längst zu einer realen Wohnungsnot und die zukünftige Bundesregierung muss sich diesem Problem stellen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

**Antrag der Abgeordneten Sabine Gross, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib
u.a. SPD
Drs. 19/5867**

Aufstellung der Mietspiegel reformieren - reale ortsübliche Mieten ermitteln!

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Sabine Gross**
Mitberichterstatler: **Jürgen Eberwein**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 25. Sitzung am 25. März 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Jürgen Baumgärtner
Vorsitzender